

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw

Volker Press, Horst Stuke†

4. Band 1977



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

BAYERISCH-PFÄLZISCHE UNIONSBESTREBUNGEN
VOM HAUSVERTRAG VON PAVIA (1329) BIS ZUR WITTELS-
BACHISCHEN HAUSUNION VOM JAHRE 1724*

Von Karl-Friedrich Krieger, Regensburg

Am 15. Mai 1724 schlossen die Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und Karl Philipp von der Pfalz einen Hausunionsvertrag¹ ab, der neben der Regelung der bisher strittigen Reichsvikariatsfrage² und der Erneuerung der alten Erbeinigungen vor allem gemeinsames, einverständliches Vorgehen auf Reichs- und Kreistagen und in allen Hausangelegenheiten sowie im Falle eines Angriffs die Verpflichtung zur gegenseitigen militärischen Hilfeleistung vorsah.

Diesem Vertragswerk traten im Laufe des Jahres 1724 noch die Kurfürsten Franz Ludwig von Trier und Klemens August von Köln sowie Herzog Ferdinand Maria, Landgraf von Leuchtenberg und Herzog Jo-

* Für die freundlichst erteilte Genehmigung zur Benützung der Bestände des Geheimen Hausarchivs München bin ich seiner Königlichen Hoheit Herzog Albrecht von Bayern zu Dank verpflichtet. Mein Dank gilt außerdem allen Damen und Herren des Bayerischen Hauptstaatsarchives, die mir bei der Materialbeschaffung mit sachkundigem Rat zur Seite standen, und dabei insbesondere den Herren Archivdirektoren Dr. H.-J. Busley und Prof. Dr. H. Rall, die die vorliegende Untersuchung darüber hinaus mit nützlichen Anregungen und Literaturhinweisen gefördert haben.

¹ Druck: *Johann Heinrich Bachmann*, Urkunden zur Vorlegung der Fideicommissarischen Rechten des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz (1778) S. 114 - 120; *Hermann Schulze*, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser 1 (1862) S. 279 - 283.

Eine Originalausfertigung des Vertrages mit den Separatartikeln ist in GHAM Hausurk. 3340, 3341 überliefert. Zum Vertragswerk selbst vgl. grundlegend *Karl Theodor v. Heigel*, Die Wittelsbachische Hausunion vom 15. Mai 1724, SB München (1891/92) S. 255 - 310 [ohne Anmerkungen wieder abgedruckt in: *ders.*, Geschichtliche Bilder und Skizzen (1897) S. 141 - 174] und außerdem *Sigmund Riezler*, Geschichte Baierns 8 (1914; Nachdr. 1964) S. 356 ff.; *August Rosenlehner*, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die jülich-sche Frage 1725 - 1729 (1906) S. 52 ff.; *Hans Schmidt*, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst (Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz N. F. 2, 1963) S. 150 ff.; *Andreas Kraus*, Bayern im Zeitalter des Absolutismus (1651 - 1745). Die Kurfürsten Ferdinand Maria, Max II. Emanuel und Karl Albecht, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2, hrsg. von *Max Spindler* (1974) S. 460; *Ludwig Hüttl*, Max Emanuel, Der blaue Kurfürst 1679 - 1726. Eine politische Biographie (1976) S. 519; *Hans Rall*, Kurfürst Max Emanuel und das Haus Wittelsbach im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kurfürst Max Emanuel, Bayern und Europa um 1700, hrsg. von *Hubert Glaser* 1 (1976) S. 54 f.

² Vgl. hierzu unten S. 402 ff.

hann Theodor, Bischof von Regensburg bei, so daß in dem Abkommen bis auf die Vertreter der protestantischen Nebenlinien Birkenfeld-Zweibrücken und Birkenfeld-Gelnhausen sowie der bayerischen Nebenlinie Wartenberg alle regierenden Agnaten des Hauses Wittelsbach vereinigt waren.

Wenn mit diesem Vertrag auch nach Jahrhunderten des Auseinanderlebens „die erste nachhaltige Wiederannäherung“³ der seit dem Jahre 1329 getrennten wittelsbachischen Linien dokumentiert wird, so handelt es sich hierbei doch keineswegs um ein völliges Novum in der Geschichte der beiderseitigen Beziehungen; seit dem Hausvertrag von Pavia sind vielmehr mehrere Versuche einer ernsthaften Annäherung zwischen den beiden wittelsbachischen Hauptlinien bezeugt, die sich zum Teil im Abschluß von Erbeinigungsverträgen niederschlugen, zum Teil aber auch an den jeweiligen Interessengegensätzen scheiterten und damit am Ende nur Projekt blieben.

In der angesprochenen Hausunion von 1724 wird bereits auf drei ältere Verträge aus den Jahren 1490, 1524 und 1673 verwiesen. Dazu kommen noch drei in den Jahren 1552 bis 1560, 1613 und 1672/73 unternommene Versuche, die einzelnen Linien in gemeinsamen Hausverträgen zu vereinigen, die jedoch nicht zum Erfolg führten.

Im Gegensatz zu den Hausverträgen des 18. Jahrhunderts⁴ hat sich die Forschung mit diesen frühen gesamt-wittelsbachischen Unionsbestrebungen, wenn man von der Untersuchung Karl Theodor von Heigels über das Projekt von 1672/73⁵ einmal absieht, nur ganz am Rande befaßt⁶.

Eine nähere Beschäftigung mit diesem Fragenkreis erscheint jedoch durchaus angebracht. So verspricht eine vergleichende Analyse dieser frühen Unionsbestrebungen nicht nur zum Verständnis der späteren

³ Hans Rall, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745 - 1801 (Schriften zur bayerischen Landesgeschichte 45, 1952) S. 559; vgl. auch Konrad Beyerle, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach (1922) S. 9.

⁴ Vgl. Theodor Bitterauf, Die wittelsbachische Hausunion von 1746/47, in: Festgabe Karl Theodor von Heigel zur Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres gewidmet (1903) S. 456 ff.; Rall, Kurbayern S. 559 ff.; Hermann Weber, Die Politik des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz während des österreichischen Erbfolgekrieges (1742 - 1748) [Bonner Historische Forschungen 6, 1956] S. 189 ff.; Dietmar Strauven, Die wittelsbachischen Familienverträge 1761 - 1779, Diss. phil. Köln, Düsseldorf (1969); Ludwig Hammermayer, Bayern im Reich und zwischen den großen Mächten, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (Anm. 1) S. 1040 ff.

⁵ Karl Theodor v. Heigel, Das Project einer Wittelsbachischen Hausunion unter schwedischem Protectorat 1667 - 1697 (Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns 1884) S. 1 - 50; Ludwig Hüttl, Caspar von Schmid (1622 - 1693), ein kurbayerischer Staatsmann aus dem Zeitalter Ludwigs XIV. (Miscellanea Bavarica Monacensia 29, 1971) S. 242 ff.

⁶ Vgl. die Bemerkungen bei Riezler, Geschichte 4 (1899, Nachdr. 1964) S. 201 f., 439; Strauven, Familienverträge S. 1.

Hausverträge des 18. Jahrhunderts und der hiermit in Zusammenhang stehenden publizistischen Auseinandersetzungen um den pfälzischen Erbanspruch auf Bayern beizutragen, sondern darüber hinaus auch den Blick für das Phänomen eines wittelsbachischen *Gesamthausbewußtseins* zu schärfen, auf dessen Grundlage am Ende ein gesamtwittelsbachisches Staatsbewußtsein aufbauen konnte.

Die Quellenlage erscheint für ein solches Vorhaben nicht ungünstig. So sind im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München die den einzelnen Verträgen und Projekten zugrundeliegenden Korrespondenzen und Aufzeichnungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts — zumindest für die bayerische Seite — relativ vollständig überliefert⁷, wogegen den hierzu gedruckt vorliegenden Quellen allerdings nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

Im Rahmen dieser Untersuchung ist es nicht möglich, die zum Teil langwierigen Verhandlungen, die mit den jeweiligen Verträgen und Projekten verbunden waren, in allen Einzelheiten zu schildern. Mit Rücksicht auf die angedeuteten Problemkreise beschränkt sich die folgende Darstellung vielmehr darauf, zunächst die einzelnen Annäherungsbestrebungen möglichst kurz im Zusammenhang vorzustellen, wobei das Hauptaugenmerk auf die jeweilige Interessenlage der Vertragspartner und die Gründe, die im Einzelfall zum Vertragsabschluß oder zum Scheitern der Verhandlungen geführt haben, gerichtet sein soll.

Die so gewonnene Grundlage eröffnet dann die Möglichkeit, die grundsätzliche Bedeutung dieser frühen Unionsbestrebungen im Hinblick auf den pfälzischen Erbanspruch auf Bayern sowie die Existenz eines gesamtwittelsbachischen Hausbewußtseins zu würdigen.

Kaiser Ludwig d. Bayer hatte im Hausvertrag von Pavia⁸ versucht, trotz der durch politische Notwendigkeiten diktierten Landesteilung die Einheit des wittelsbachischen Hauses weitgehend zu wahren, was in der Aufnahme eines Veräußerungsverbotens sowie Bestimmungen über die gegenseitige Pflicht zur Unterstützung und zum Zusammenwirken nicht nur bei äußerer Bedrohung, sondern auch in Landfriedensfällen, zum Ausdruck kam⁹.

⁷ Entsprechende Akten finden sich in allen drei Abteilungen des Bayerischen Hauptstaatsarchives München (AStAM = Abt. I: Allgemeines Staatsarchiv; GStAM = Abt. II: Geheimes Staatsarchiv; GHAM = Abt. III: Geheimes Hausarchiv). Bei der Wiedergabe der ungedruckten Quellen wurde die Orthographie vorsichtig modernisiert und vereinheitlicht.

⁸ Druck: MGH Const. 6, 1, Nr. 628 [Ausfertigung Kaiser Ludwigs]; Monumenta Wittelsbacensia, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hrsg. v. Franz Michael Wittmann 2 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6, 1861) Nr. 277 [pfälzische Ausfertigung].

⁹ Vgl. Heinz Angermeyer, Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. (1314 - 1347) in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (Anm. 1) S. 163 f.

Die an sich schon geringen Chancen für eine sich am Gesamthausinteresse orientierende, einheitliche Politik aller Wittelsbacher in der Praxis sanken jedoch in der Folgezeit noch mehr, als man sowohl in den bayerischen als auch in den pfälzischen Gebieten zu weiteren Teilungen schritt und damit den Grundstein für die Aufspaltung der beiden Hauptlinien in mehrere selbständige Teillinien legte.

Das Verhältnis zwischen den bayerischen Herzögen und den Pfalzgrafen wurde außerdem in der Folgezeit durch die *Kurfrage* noch zusätzlich belastet.

Im Gegensatz zum Vertrag von Pavia, der bestimmt hatte, daß die Kur in Zukunft alternierend von den beiden Hauptlinien Pfalz und Bayern ausgeübt werden sollte, wobei den Pfalzgrafen für die erste anstehende Wahl der Vortritt eingeräumt worden war¹⁰, sprach die Goldene Bulle von 1356 das Kurrecht allein dem jeweiligen Inhaber der Pfalzgrafenschaft zu¹¹.

Wenn auch die bayerischen Teilherzöge in der Folgezeit diese reichsgesetzliche Lösung der Kurfrage keineswegs anerkannten, sondern vielmehr auf dem Vollzug des Vertrages von Pavia beharrten¹², so bewirkte doch die gemeinsame Gegnerschaft gegenüber den Expansionsbestrebungen der fränkischen Hohenzollern, daß sich die Beziehungen zwischen bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern — vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — relativ freundlich gestalteten.

In diesem Zusammenhang ist auch der in der Hausunion vom Jahr 1724¹³ ausdrücklich erneuerte Vertrag von 1490¹⁴ zu sehen. Es handelt

¹⁰ Vgl. MGH Const. 6, 1, Nr. 277, S. 528 § 7.

¹¹ Goldene Bulle, cap. 7, 25 (ed. *Wolfgang D. Fritz*, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 [Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi 11, 1972] S. 61, 82 f.). Vgl. hierzu auch die Urkunden König Karls IV. zugunsten der Pfalzgrafen vom Jahre 1354 sowie das Kurfürstenweistum vom Jahre 1355 bei Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 2 (1908) S. 64 ff., Nrn. 8, 9, S. 88 ff. Nr. 21 und zur Sache Zeumer a.a.O. 1, S. 155 ff.

¹² So bestanden die bayerischen Herzöge im 15. Jahrhundert durchweg darauf, daß in den kaiserlichen Lehenbriefen das Kurrecht unter den Lehenobjekten ausdrücklich aufgeführt wurde; vgl. z. B. die Lehenbriefe der Kaiser Sigmund [1415], Friedrich III. [1443, 1448, 1451] und Maximilian I. [1495] (Druck: Sammlung aller Staats-, Hof- und Gesandtschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die bayerische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen . . . 1 [1778] S. 235 ff.) — Vgl. auch K. A. Muffat, Geschichte der bayerischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Abhandlungen der Hist. Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 11, 2 (1869) S. 279 ff.

¹³ Vgl. oben Anm. 1.

¹⁴ Der Vertrag ist teilweise abgedruckt bei *Bachmann*, Urkunden (Anm. 1) S. 85 f. und vollständig in mehreren, meist aus dem 18. Jahrhundert stammenden Abschriften überliefert; vgl. z. B. GStAM Kasten schwarz 10036 fol. 79r - 84r; AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1998 fol. 333r - 343r.

sich hierbei um nichts anderes als ein Bündnis Herzog Albrechts von Oberbayern-München mit Herzog Georg von Niederbayern, Kurfürst Philipp und Pfalzgraf Otto von Mosbach, das offensichtlich gegen den niederbayerischen Ritterbund der Löwler gerichtet war¹⁵.

Das eigentliche hausrechtliche Problem zwischen den beiden Hauptlinien, die Weitergeltung des Vertrages von Pavia und damit die Frage des Kurrechts, wird in dem Vertrag nicht berührt. Von früheren ähnlichen, z. B. in den Jahren 1451¹⁶ und 1487¹⁷ abgeschlossenen Verträgen unterscheidet sich das Abkommen von 1490 der Sache nach nur insofern, als hier die Bestandsverpflichtung — ganz im Einklang mit den zahlreichen sonstigen mittelalterlichen Erbeinigungen¹⁸ — nicht nur auf die Vertragsschließenden, sondern ausdrücklich auch auf deren Erben erweitert wurde¹⁹.

Das bisher im allgemeinen freundschaftliche Verhältnis zwischen bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern wurde jedoch wenig später entscheidend getrübt, als Herzog Georg von Niederbayern versuchte, durch eine testamentarische Verfügung zugunsten seiner Tochter Elisabeth und ihres künftigen Gemahls, des Pfalzgrafen Ruprecht, Herzog Albrecht von Oberbayern von der Erbfolge in Niederbayern auszuschließen²⁰, was nicht nur gegen das geltende Reichsrecht²¹, sondern vor allem

¹⁵ Vgl. *Heinz Angermeier*, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966) S. 455, Anm. 367.

¹⁶ Druck: *Christoph Jacob Kremer*, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz (1766) [Urk.-Anhang] S. 22 - 29, Nr. 10.

¹⁷ GHAM Hausurk. 2801 (Or.); Druck: *Bachmann*, Urkunden (Anm. 1) S. 82 - 84.

¹⁸ Im mittelalterlichen Sprachgebrauch verstand man unter ‚Erbeinigung‘ in der Regel ein sich auch auf die Erben der Vertragspartner erstreckendes gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis, das begrifflich von der Erbverbrüderung im Sinne eines gegenseitigen Erbeinsetzungsvertrages zu unterscheiden ist, wenn auch in der Praxis oft beide Vertragstypen gekoppelt erscheinen; vgl. hierzu *Johann Jacob Moser*, Teutsches Staatsrecht 17 (1745; Neudr. 1968) S. 156 f.; *C. F. v. Gerber*, System des deutschen Privatrechts (4¹⁸⁸²) S. 732 und vor allem *Werner Goetz*, Der Leihezwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechts (1962) S. 106.

¹⁹ Vgl. *GSAM Kasten schwarz 10036 fol. 83v, 84r*: „Und ob unser einer oder mehr von todt wegen abgingen sollen alsdann desselben manlich erben ob er oder sy die verliessen und wo er oder sy die nit hetten ander sin oder ihr nechst erben oder nachkomen an sin oder ihr statt steen und alles das verbunden und verpflichtet sein, wie dann der oder dieselben abgangen fürsten gewest oder gewesen seindt so wenig und vill die aynung durch unser aller abgehen in verscheynung gewachsen ist, ohn geferde.“

²⁰ Text: *F. v. Krenner*, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, 14 (1805) S. 63 - 85.

²¹ Testamentarische Verfügungen über unmittelbare Reichslehen, die die allgemeine Lehnfolgeordnung abänderten, galten nur dann als rechtsverbindlich, wenn der lehnherrliche Konsens des Königs und die Zustimmung der hiervon betroffenen Agnaten vorlag; vgl. hierzu *Goez*, Leihezwang (Anm. 18) S. 57 ff. (mit weiterer Literatur) und demnächst *Karl-Friedrich Krieger*, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200 - 1437),

auch gegen den Teilungsvertrag von 1392²² und die Bestätigung der hier vorgesehenen erbrechtlichen Regelung im Erdinger Vertrag vom Jahre 1450²³ verstieß²⁴.

Kap. 5. Da das Herzogtum Niederbayern als ‚Reichsmannlehen‘ galt und König Maximilian I. dem Testament Herzog Georgs die Zustimmung verweigerte, war Herzog Albrecht von Oberbayern nach allgemeinem Reichsrecht als nächster Erbe von der Schwertseite zur Nachfolge in den Reichslehen — die die Masse der hinterlassenen Besitzungen stellten — berufen.

²² Text: Monumenta Wittelsbacensia 2 (Anm. 7) Nr. 372.

²³ Text: Krenner, Landtags-Handlungen 1 (1803; Anm. 20) S. 192 - 203; der entsprechende Passus über die Bestätigung der erbrechtlichen Regelung des Vertrages von 1392 ebenda S. 198 ff.

Dagegen ergibt sich aus den Quellen keinerlei Anhaltspunkt für die neuerdings in der Literatur (vgl. Waltraut Hruschka, König Maximilian I. und die bayrisch-pfälzischen Erbfolgehändel von 1503 - 1507, Diss. phil. masch.-schriftl. Graz [1961] S. 52 ff.; Helmut Rankl, Staatshaushalt, Stände und „Gemeiner Nutzen“ in Bayern 1500 - 1516 [Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 7, 1976] S. 2) aufgestellte Behauptung, Herzog Georg und Herzog Albrecht hätten im Jahre 1485 noch einen zusätzlichen gegenseitigen Erbvertrag abgeschlossen, der für den Todesfall Georgs ausdrücklich Herzog Albrecht als Erben Niederbayerns vorgesehen habe.

In Wirklichkeit liegen für das Jahr 1485 lediglich einseitige Erklärungen Herzog Albrechts und seiner Brüder Albrecht und Sigmund vor, nach denen Herzog Georg nach dem Tode Herzog Albrechts das oberbayerische Erbe vor dessen Brüdern erben sollte (Krenner, Landtags-Handlungen 8 [1804; Anm. 20] S. 489 ff.). Ein entsprechender Erbeinsetzungsvertrag zugunsten Albrechts für Niederbayern wurde offensichtlich als entbehrlich angesehen, da dieser als der nächste agnatische Verwandte Georgs bereits nach dem allgemeinen Recht wie auch auf Grund der Verträge von 1392 und 1450 einen sicheren Anspruch auf das niederbayerische Erbe besaß. Auch die von Rankl, Staatshaushalt S. 2 unter Berufung auf P. Vodosek, König Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1503, Diss. phil. masch.-schriftl. Graz (1963) S. 30 angeführte Urkunde GHAM Hausurk. 831, die sich Herzog Albrecht von König Maximilian I. am 23. Juni 1497 ausstellen ließ, enthält keinerlei Hinweis auf einen zwischen den Herzögen Georg und Albrecht geschlossenen Erbvertrag; in der Urkunde wird lediglich bestätigt, daß Herzog Albrecht und sein Sohn Wilhelm „von siptzal, name und stammen“ Herzog Georgs „recht natürlich erben“ seien und daß daher jede Verfügung Georgs über Niederbayern diesen an ihren Rechten unschädlich sei. Daß ein besonderer Erbvertrag zugunsten Albrechts vom Jahre 1485 nicht existierte, geht zudem zwingend aus der späteren Argumentation der bayerischen Parteivertreter hervor, die sich in den Verhandlungen vor König Maximilian in Augsburg zwar auf die Verträge von 1392 und 1450, nie aber auf einen mit Georg selbst abgeschlossenen Erbvertrag beriefen. In Anbetracht der Tatsache, daß die bayerischen Bevollmächtigten hier alle nur erdenklichen Gründe, die in der Lage waren, das Erbrecht ihres Herrn zu stützen, anführten, erscheint es kaum denkbar, daß man von einer so naheliegenden Möglichkeit, die bayerischen Ansprüche nachzuweisen, keinen Gebrauch gemacht hat.

²⁴ Vgl. hierzu wie auch zum folgenden Landshuter Erbfolgekrieg Riezler, Geschichte 3 (Anm. 1) S. 570 ff.; Hruschka, König Maximilian I. (Anm. 23) passim; Elisabeth Tautscher, König Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1504, Diss. phil. masch.-schriftl. Graz (1964) S. 2 - 78; Andreas Kraus, Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450 - 1508), in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (Anm. 1) S. 291 ff. (mit weiterer Literatur). Zum finanziellen Aspekt des von Kaiser Maximilian im Rahmen der diplomatisch-politischen Verhandlungen beanspruchten „Interesses“ vgl. auch Rankl, Staatshaushalt (Anm. 23) S. 2 ff.

Im Kölner Spruch vom Jahre 1505²⁵, der den nach dem Tode des Herzogs entbrannten Landshuter Erbfolgekrieg beendete, wurde das niederbayerische Erbe zwar grundsätzlich Herzog Albrecht zugesprochen, allerdings neben einigen Gebietsabtretungen an den Kaiser, Württemberg und Nürnberg entscheidend verkleinert durch die Schaffung eines neuen Fürstentums, das unter dem Namen „die junge Pfalz“ oder später auch „Pfalz-Neuburg“ als Ausgleich den minderjährigen Söhnen des inzwischen verstorbenen Pfalzgrafen Ruprecht überlassen wurde.

So wenig man sich in der Folgezeit in Bayern zu einem endgültigen Verzicht auf die Kur durchzuringen vermochte, so wenig war man offensichtlich dazu bereit, sich mit der Abtrennung des neugeschaffenen Fürstentums vom niederbayerischen Erbe auf Dauer abzufinden, wobei man hoffte, die betroffenen Gebiete eines Tages auf irgendeine Weise dem bayerischen Herrschaftsverband wieder einverleiben zu können²⁶.

Trotz dieser zusätzlichen Belastung der beiderseitigen Beziehungen kam es im März 1524 zwischen den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Bayern sowie Kurfürst Ludwig und den Pfalzgrafen Friedrich, Philipp und Ottheinrich erneut zum Abschluß eines Vertrages²⁷, in dem sich die Kontrahenten nicht nur zur gegenseitigen Beistands- und Hilfeleistung im Frieden wie auch im Kriegsfall verpflichteten, sondern darüber hinaus auch ausdrücklich auf die entsprechenden Bündnisverpflichtungen in den Verträgen von 1329 und 1392 Bezug nahmen, wobei der jetzige Vertrag lediglich zu „mehrer erleuterung“ der bereits zwischen den beiden Linien bestehenden Beistandsverpflichtungen dienen sollte²⁸.

Außerdem beschlossen die Vertragspartner in einem gesonderten Vertrag, die alten Erbeinigungen, Bündnisse und Teilungsverträge, die allen anderen Vereinbarungen vorgehen sollten, in einem Libell zu sammeln und vom Bischof von Freising beglaubigen zu lassen, was dann auch wenig später, am 29. April des gleichen Jahres, geschah²⁹. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die alten Verträge und die hierin liegende Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit erscheinen um so bemerkenswerter, als die pfälzischen Wittelsbacher, die bisher stets die Auffassung vertreten hatten, daß der Vertrag von Pavia spätestens seit der Goldenen Bulle hinfällig geworden sei und daß der Vertrag von 1392 allenfalls gegen-

²⁵ Text: *Krenner*, Landtags-Handlungen 15 (1805; Anm. 20) S. 111 ff.

²⁶ Vgl. den zwischen den Herzögen Ludwig und Wilhelm geschlossenen Geheimvertrag vom 9. IX. 1515 (Druck: Andreas Sebastian Stumpf, Baierns politische Geschichte 1 [1816/17] Urk.-Anhang S. 3 f., Nr. 1), der im Jahre 1522 erneuert wurde; vgl. *Heinrich Lutz*, Das konfessionelle Zeitalter. Erster Teil: Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V., in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (Anm. 1) S. 302.

²⁷ GHAM Hausurk. 2898 (Or.); Druck: *Bachmann*, Urkunden (Anm. 1) S. 86 bis 98.

²⁸ Vgl. *Bachmann*, Urkunden (Anm. 1) S. 87 f.

²⁹ *Muffat*, Geschichte (Anm. 12) S. 288 f.

über den damaligen Vertragspartnern, niemals aber gegenüber deren Erben Rechtsverbindlichkeit beanspruchen könne³⁰, nunmehr sich allem Anschein nach den bayerischen Rechtsstandpunkt zu eigen machten und damit den bayerischen Vettern selbst eine juristische Handhabe boten, die alten Ansprüche auf die Kur und das Neuburger Herzogtum wieder aufzugreifen.

Auch sonst trägt der Vertrag vor allem den Interessen Herzog Wilhelms von Bayern Rechnung, der damals bereits mit dem Gedanken einer bayerischen Gegenkandidatur gegen die vorgesehene Königswahl Ferdinands liebäugelte³¹ und im Rahmen dieser hochgesteckten Pläne in besonderem Maße auf die pfälzische Unterstützung angewiesen war.

Die Frage erscheint daher angebracht, was die Pfalzgrafen bewogen haben kann, sich auf ein derart einseitig den Vorteil Bayerns wahrendes Vertragswerk einzulassen. Die Antwort fällt insofern nicht leicht, als der Vertragsabschluß — bis auf die Vertragsurkunde und einen Entwurf³² hierzu — weder in den pfälzischen noch in den bayerischen Akten irgendwelche Spuren hinterlassen hat. Andererseits wirft gerade das Fehlen jeglicher schriftlicher Überlieferung über die Vertragsverhandlungen ein bezeichnendes Licht auf das Zustandekommen dieser Vereinbarung, die offensichtlich in verhältnismäßig kurzer Zeit während des persönlichen Zusammentreffens der beteiligten Fürsten auf dem Reichstag zu Nürnberg konzipiert wurde. Dabei dürften vor allem Zweifel darüber angebracht sein, ob die in Nürnberg versammelten Pfalzgrafen die juristische Tragweite der in dem Vertragswerk enthaltenen Bezugnahme auf die alten Verträge wirklich erkannt haben; die ganzen Umstände sprechen vielmehr für die bereits von einem Biographen Pfalzgraf Friedrichs im 17. Jahrhundert vertretenen Ansicht³³, daß die Pfälzer auf dem Nürnberger Reichstag von ihren bayerischen Vettern, bzw. von deren Kanzler Leonhard von Eck, nach allen Regeln der Kunst gleichsam „überfahren“ wurden³⁴, und daß somit der abgeschlossene

³⁰ Vgl. hierzu die Argumentation des pfälzischen Parteivertreters auf dem Augsburger Reichstag (1504, Febr.), wo in Anwesenheit des Kaisers die Ansprüche der bayerischen Herzöge Albrecht und Wolfgang gegen Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemahlin Elisabeth ausführlich verhandelt wurden bei *Krenner*, Landtags-Handlungen 14 (Anm. 20) S. 232 - 236. — Zu den Augsburger Verhandlungen vgl. auch *Ludwig Simmet*, Der Landshuter Erbfolgestreit in den Jahren 1503 - 1505, in: Jahresbericht über die Königl. Kreis-Real-schule in Augsburg (1880/81) S. 16 ff.

³¹ Vgl. hierzu *Walter Friedensburg*, Der Reichstag zu Speyer 1526 (Historische Untersuchungen 5, 1887) S. 111 ff.; *Riezler*, Geschichte 4 (Anm. 1) S. 201 ff.

³² GHAM Hausurk. 2897.

³³ Vgl. *Hubertus Thomas Leodius*, Annales Palatini libris XIV continentes vitam et res gestas serenissimi ... Friderici II. comitis Palatini Rheni (1665) S. 89 f.

³⁴ Vgl. in diesem Sinne auch *Riezler*, Geschichte 4 (Anm. 1) S. 202.

Vertrag kaum als das Ergebnis harter Verhandlungen, sondern eher als das Produkt einer Augenblickslaune erscheint.

Die Ernüchterung stellte sich auf pfälzischer Seite spätestens im Jahre 1544 ein, als nach dem Tode Kurfürst Ludwigs Herzog Wilhelm offen mit dem Anspruch auf die Kur hervortrat und zur Begründung vor allem auf den Vertrag vom Jahre 1524 verwies³⁵. Obwohl auch der Kaiser dem bayerischen Herzog im Regensburger Vertrag vom Jahre 1546³⁶ unter gewissen Bedingungen die Wiedererlangung der Kur wie auch des Herzogtums Pfalz-Neuburg in Aussicht stellte, führten die Bemühungen Bayerns in der Folgezeit jedoch weder in der Kurfrage noch hinsichtlich Pfalz-Neuburgs zu einem greifbaren Erfolg³⁷.

Wenigstens der Streit um die Kur schien dann endgültig beigelegt zu sein, als sich Herzog Albrecht V. im Dezember des Jahres 1551, nachdem sich seine Gesandten Eustachius von Lichtenstein und Dr. Wiguleus Hundt³⁸ an Hand der von pfälzischer Seite vorgelegten Urkunden von der rechtlichen Unhaltbarkeit der bayerischen Ansprüche überzeugt hatten³⁹, zu der förmlichen Erklärung bereitfand, seine Ansprüche auf die Kur in Zukunft weder dem amtierenden Kurfürsten noch seinen Nachfolgern gegenüber geltend machen zu wollen⁴⁰.

³⁵ Vgl. *Riezler*, Geschichte 4 (Anm. 1) S. 328 ff.; *Anton Dürrwächter*, *Christoph Gewold*. Ein Beitrag zur Gelehrten- und Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte IV, 1, 1904) S. 50 f.

³⁶ Druck: *Karl Lanz*, Correspondenz des Kaisers Karl V. 2 (1844 ff., Nachdr. 1966) Nr. 623, S. 648 ff.

³⁷ Vgl. hierzu *Riezler*, Geschichte 4 (Anm. 1) S. 385 f., 392 ff.

³⁸ Zur Persönlichkeit und zum Werk des bedeutenden bayerischen Staatsmannes und Historikers vgl. *Manfred Mayer*, *Leben, Kleinere Werke und Briefwechsel des Dr. Wiguleus Hundt*. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im XVI. Jahrhundert (1892).

³⁹ Vgl. hierzu *Muffat*, Geschichte (Anm. 12) S. 302; *Riezler*, Geschichte 4 (Anm. 1) S. 438 f. Das entsprechende Gutachten der beiden Gesandten wurde später von bayerischer Seite scharf kritisiert; vgl. hierzu *Dürrwächter*, *Gewold* (Anm. 35) S. 51, Anm. 1.

⁴⁰ Vgl. *Viktor Ernst*, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg 1: 1550 - 1552 (1899) Nr. 301, S. 330 f.: "... so haben wir uns entschlossen, disen vorhabenden strit mit allain gegen vorgemeltem unserm freundlichen, lieben vettern, dem itzigen churfursten, sonder auch allen andern pfalzgraven diser linien, so künftiglich zu der chur ordentlicher weis vermög der gulden bullen komen und von keimten. damit belehnet werden, fallen ze lassen, disen, auch künftige churfursten, wie vermeldet, fur churfursten mit gebürlichem titl erkennen und halten, doch uns in ander weg an unsern recht und gerechtigkeiten der chur halben allerding unvergriffen und unbegeben ..." Zur Sache vgl. *Muffat*, Geschichte (Anm. 12) S. 300 ff.; *Walter Goetz*, Die bayerische Politik im ersten Jahrzehnt der Regierung Herzog Albrechts V. von Baiern (1550 - 1560) [1896] S. 24. Von bayerischer Seite aus wurde später versucht, mit Hilfe einer restriktiven Interpretation die Bedeutung dieser Erklärung abzuschwächen, indem behauptet wurde, daß sich der Passus „sonder auch allen andern pfalzgraven diser linien“ nicht auf die gesamte rudolfinische pfälzische Hauptlinie, sondern allein auf die mit dem Tode Friedrichs II. er-

Dieser bayerische Verzicht schuf die Voraussetzung für eine erneute politische Annäherung zwischen pfälzischen und bayerischen Wittelsbachern, wobei das weitgehend wiederhergestellte Einvernehmen durch eine neue, unter der Vermittlung Herzog Christophs von Württemberg zu errichtende Erbeinigung besiegelt werden sollte.

Auch wenn die sich nahezu über ein volles Jahrzehnt hin erstreckenden Verhandlungen⁴¹ am Ende nicht zum Abschluß eines Hausvertrages führten, so lohnt es sich doch, hierauf etwas näher einzugehen, da die hier zutage tretenden Auffassungen und Interessen ein bezeichnendes Licht auf die grundsätzliche Problematik der bayerisch-pfälzischen Beziehungen im 16. Jahrhundert werfen.

Vergleicht man die vorgelegten Vertragsentwürfe⁴² und die hierzu von den betroffenen Fürsten vorgetragenen Änderungswünsche, so drängt sich auf den ersten Blick der Eindruck auf, als seien sich die Kontrahenten eigentlich in der Sache weitgehend einig gewesen und als seien die Verhandlungen letzten Endes lediglich an relativ belanglosen Formalien und Rangstreitereien gescheitert.

Dieser Eindruck, der offensichtlich auch von der modernen Forschung, soweit dieses Projekt hier überhaupt Beachtung gefunden hat, geteilt wird⁴³, trägt jedoch. So verbarg sich z. B. bereits hinter den von Herzog

loschene alte Kurlinie bezogen habe; vgl. hierzu *Dürrwächter*, *Gewold* (Anm. 35) S. 51, Anm. 2. Daß die Erklärung sowohl von Herzog Christoph und den Pfalzgrafen als auch von Herzog Albrecht auf die gesamte rudolfinische Linie bezogen wurde, dürfte jedoch kaum einem Zweifel unterliegen; vgl. z. B. zur pfälzischen Interpretation GHAM Korr.-Akt 1/I: „Aller Pfaltzgraven Erbinigung mit Hertzog Albrechten zu Baiern“ fol. 3^v (1552, Febr.), 8^r (1553, Juni 23) und für Bayern die letzte Instruktion Herzog Albrechts vom 15. IX. 1560 (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 330^v).

⁴¹ Die den Verhandlungen zu Grunde liegenden Originalakten sind für die bayerische Seite in AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 1 - 376 mit einer aus dem 18. Jahrhundert stammenden Zusammenfassung der wesentlichen Verhandlungsgegenstände und -ergebnisse (fol. 377^r - 385^v) überliefert; vgl. dazu auch die ebenfalls aus dem 18. Jahrhundert stammende Kurzzusammenfassung mit wörtlichen Aktenauszügen in GStAM Kasten schwarz 10061.

Für die pfälzische Seite vgl. GHAM Korr.-Akt 1/I und II [meist zeitgenössische Kopien] sowie GHAM Korr.-Akt 504/I: „Abschriften der beträchtigsten Schriften, welche in Sachen der a. 1552 - 1559 vorgesehenen, aber nicht zum Stand gekommenen Erbeinigung zwischen Pfalz und Bayern ergangen sind und künftig zu gebrauchen seyn werden“ [Abschriften des 18. Jahrhunderts; nicht foliiert].

⁴² Vgl. die von Herzog Christoph von Württemberg nach Absprache mit den Kontrahenten vorgelegten Erbeinigungsentwürfe AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 43^r - 60^r (1552) = GHAM Korr.-Akt 1/I: „Aller pfaltzgraven erbinigung mit hertzog Albrechten zu Baiern“ fol. 13^r - 22^v [Kop.]; ebenda fol. 129^r - 144^v = GHAM Korr.-Akt 504/I [Kop.] = GHAM Korr.-Akt 1/I: „Aller pfaltzgraven erbinigung mit hertzog Albrechten zu Baiern“ fol. 83^r - 96^r (1555) [Kop.]; AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 13^r - 32^v, 269^r - 296^v = GStAM Kasten blau 426/8 [Kop.] GHAM Korr.-Akt. 504/1 [Kop.] (1559), auch abgedruckt in: *Bachmann*, *Urkunden* (Anm. 1) S. 98 - 114.

⁴³ Vgl. *Strauven*, *Familienverträge* (Anm. 4) S. 1.

Albrecht einerseits, sowie auch von den Pfalzgrafen andererseits, geäußerten Bedenken gegen den Eingangstext des Vertragsentwurfes, wo auf die alten, zwischen Bayern und Pfalz errichteten Erbeinigungen Bezug genommen wurde⁴⁴, ein tiefgreifender Gegensatz über das Wesen des abzuschließenden Vertrages, der während der gesamten Dauer der Verhandlungen nicht überbrückt werden konnte. Während Herzog Albrecht in dem neuen Vertragswerk lediglich eine Erläuterung und Modifizierung der bereits bestehenden alten Verträge sehen wollte — und damit logischerweise von der zumindest subsidiären Weitergeltung der alten Vereinbarungen ausging⁴⁵ — bestand die pfälzische Seite darauf, die alten, nach ihrer Ansicht ohnehin größtenteils hinfällig gewordenen Verträge, auch förmlich und ausdrücklich aufzuheben und durch ein völlig neues Vertragswerk zu ersetzen⁴⁶.

Der Grund für die harte und bis zum Schluß kompromißlose Haltung der Pfälzer in dieser Frage ist nicht schwer zu erraten und wird zudem in den überlieferten vertraulichen Gutachten und Resolutionen der Pfalzgrafen mehrfach offen ausgesprochen.

So forderten z. B. die kurfürstlichen Räte bereits im Jahre 1553, neben der Kassierung der alten Verträge den ausdrücklichen Verzicht Bayerns auf die Kur in die Erbeinigung selbst aufzunehmen, „damit wan es gott der allmechtig schickten, das die chur ledig wurde, das man etwas hette, damit man (so Baiern über kurtz oder lang derhalben widderumben etwas understehen wolt) sich füglich erwehren konte . . .“⁴⁷. Ähnlich forderten die Pfalzgrafen Johann von Sponheim und Wolfgang von

⁴⁴ Vgl. z. B. den von Herzog Christoph v. Württemberg nach Absprache mit Kurfürst Friedrich II. v. d. Pfalz Herzog Albrecht V. zu Beginn des Jahres 1552 vorgelegten Vertragsentwurf (Anm. 42), der im Eingang feststellte: „... Demnach weiland unser aller voreltern lobseliger gedechtnus als die bluts-gesipten zu jeder zeit mit ainander in freuntlicher vertraulicher verstandnuß gestanden und herkomen seind, derhalb am jüngsten die hochgebornen fürsten unser freuntliche liebe brüder herr vatter und vettern, her Ludwig . . ., herr Wilhelm, herr Ludwig und herr Philipps . . . und wir pflatzgrave Friderich und hertzog Ott Hainrich mit Irn Liebden uns in freuntliche ainigung auch begeben, welche doch der zugetragene todtfelle halb und aus andern eingefallenen mengeln mit gutem vorgehabten rathe und auß dapfer bewegnus nummer durch uns alle wider aufgehebt und cassiert worden sein ...“ (zit. nach AstAM Äußeres Archiv 1252 fol. 43^r).

⁴⁵ Vgl. z. B. die dem Herzog v. Württemberg am 3. IV. 1557 übergebene Resolution Herzog Albrechts (AstAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 176^v - 177^v), die Schreiben Herzog Albrechts an Herzog Christoph vom 3. IV. 1557 (ebenda fol. 176 ff. = GHAM Korr.-Akt 504/I [Kop.]) und vom 19. IV. 1557 (ebenda fol. 199^r) sowie die Instruktionen vom 26. X. 1557 (ebenda fol. 161^r, 161^v) und vom 24. X. 1559 (ebenda fol. 256^r).

⁴⁶ Vgl. hierzu z. B. die Erklärung der Pfalzgrafen vom 8. VIII. 1555 (AstAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 98^v, 99^r), den Erbeinigungsentwurf von 1555 mit den pfälzischen Änderungswünschen (ebenda fol. 129^r, 129^v [Kop.] = GHAM Korr.-Akt 504/I [Kop.]) sowie die folgenden Anmerkungen.

⁴⁷ GHAM Korr.-Akt 1/I: ‚Aller pflatzgraven erbainigung mit hertzog Albrecht zu Baiern‘, fol. 23^r, 23^v [20. VII. 1553, Kop.]

Veldenz in ihrer Stellungnahme zu dem Projekt vom gleichen Jahre, vor allem die Nürnberger Erbeinigung von 1524 ausdrücklich aufzuheben, „damit die sachen mit der zeit nit abermals dahin verstanden oder ge- deutet werden mochten, als hette man den bairischen vertrag oder andrer ding stillschweigendt bestettigt und dan der chur oder ander sachen halben neue irrungen darauß erfolgen thetten . . .“⁴⁸.

Wie wenig auch die beruhigenden Erklärungen Herzog Albrechts⁴⁹ in der Lage waren, das Mißtrauen der Pfälzer gegenüber den künftigen Absichten Bayerns in der Kurfrage zu zerstreuen, geht endlich aus einer Resolution der Pfalzgrafen Friedrich und Wolfgang an Kurfürst Ott- heinrich vom Jahre 1557 hervor. Ebenfalls unter Hinweis auf die Erb- einigung von 1524, die zu neuem Streit über die Kur geführt habe, wird hier ausdrücklich davor gewarnt, Bayern in diesem Punkt nach- zugeben, denn wenn auch Bayern mittlerweile seine Ansprüche auf die Kur zurückgestellt habe, „so weiß doch nyemandts woruff itzt Bayern sein intention setzt und waß dahinten steckt“⁵⁰, so daß es ratsam sei, zur Verhinderung künftigen Streits auf einer Aufhebung der alten Verträge zu beharren.

Daß das — aus den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit geborene — Mißtrauen der Pfälzer gegenüber Bayern nicht völlig unbegründet war, zeigt sich darin, daß Herzog Albrecht auch noch nach seiner Erklä- rung vom Jahre 1551⁵¹ den Anspruch auf die Kur mehr oder weniger offen weiterverfolgte.

So geht aus den überlieferten Korrespondenzen nicht nur hervor, daß Albrecht bestrebt war, in Geheimverhandlungen den Kaiser von der politischen Zweckmäßigkeit einer Übertragung der Kur an Bayern zu überzeugen, sondern daß er darüber hinaus auch versuchte, die trostlose finanzielle Lage des Pfalzgrafen Friedrich, der nach Ottheinrichs Tod die Nachfolge in der Kur antreten sollte, dahingehend zu nützen, diesen gegen eine finanzielle Entschädigung zum Verzicht auf die Kur zu bewegen⁵².

⁴⁸ Ebenda fol. 27v, 28r.

⁴⁹ So versicherte Hg. Albrecht in seiner Resolution vom 3. IV. 1557: „Es sollen auch unsere vettern dieserhalb [scil. bezüglich der Beibehaltung der alten Verträge] khain mistrauen zu uns haben dann unser mainung ist gar nit inen oder dero nachhomen von wegen dieser alten verträg ainichen unbefugten tritt zu machen, sondern vil mehr allen fruntlichen und vetterlichen willen zu verweisen . . .“ (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 177v).

⁵⁰ GHAM Korr.-Akt 504/I: „Unser von gottes gnaden Friderichs und Wolf- gangs baide pfaltzgrafen bey Rhein hertzogen in Bayern, graven zu Spanheim und Veldentz resolution und bedenken, Maisenheim, den 12. oktober 1557“ [Kop.].

⁵¹ Vgl. oben Anm. 40.

⁵² Vgl. hierzu *Walter Goetz*, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556 - 1598 (Briefe und Akten zur Geschichte des

Ähnlich wie in der Kurfrage hatte Herzog Albrecht auch hinsichtlich des Fürstentums Pfalz-Neuburg noch keineswegs alle Hoffnungen aufgegeben. Als Kurfürst Ottheinrich das Herzogtum an den Pfalzgrafen Wolfgang und seine Erben abtrat, versagte Herzog Albrecht dieser Verfügung die Anerkennung und forderte nach Ottheinrichs Tod das Fürstentum als ein Bestandteil des Herzogtums Bayern von Wolfgang heraus⁵³.

Erst als er einsehen mußte, daß er weder in der Kurfrage noch hinsichtlich des Herzogtums Pfalz-Neuburg auf die Unterstützung des Kaisers oder der Kurfürsten rechnen konnte, fand sich Albrecht auf dem Augsburger Reichstag von 1559 unter Vermittlung Herzog Christophs von Württemberg dazu bereit, erneut auf die Kurwürde zu verzichten⁵⁴ und Herzog Wolfgang als rechtmäßigen Herrn von Pfalz-Neuburg anzuerkennen⁵⁵.

sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 5, 1898) Nr. 92, S. 130 ff., Anm. 1; Nrn. 93 (1558), 97, 104, 106, 108, 116 (1559), 156 (1560); A. Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz 1 (1868) Nr. 9, S. 26 (1559), Nr. 301, S. 567 f., Ziffer 5 (1565); ebenda 2, Nr. 1*, S. 1030 (1559); Ernst, Briefwechsel 4 (Anm. 40) Nrn. 371, 378, 383 (1558) und zur Sache Kluckhohn, Briefe 1 (1868) S. XLIV; Goetz, Die bayerische Politik (Anm. 40) S. 129 ff.; Riezler, Geschichte 4 (Anm. 1) S. 439 f.

⁵³ Vgl. hierzu bereits zu Lebzeiten Ottheinrichs Ernst, Briefwechsel 4 (Anm. 40) Nr. 301, S. 385, Adm. 1 sowie den Augsburger Vertrag vom 12. VIII. 1559 über den Verzicht Hg. Albrechts auf Pfalz-Neuburg (Anm. 54); vgl. auch das Gutachten Gewolds: „Verzeichnus etlicher Punkten ...“ (Anm. 64).

⁵⁴ Vgl. hierzu den von Kaiser Ferdinand bestätigten Schiedsspruch Herzog Christophs vom 12. VIII. 1559 (GHAM Korr.-Akt 1/I, 8. Fasz. [Kop.]), wo zur Kurfrage bestimmt wurde: „... das Ihre Chur und furstl. gnaden zu baiderseits gar kein abschrift von solichen briefen behalten, sondern was Ihr Chur und fürstlich gnaden deshalb bei handen haben, durch hochgedachte ... kaiserliche mayestat in beisein hertzog Christoffen als underhendlern zugestellt und volgends durch Ir mayestat mit solchen briefen was Ir maiestat zu erhaltung guter frundschaft und einigkeit fur guet ansehen, gehandelt würden soll, inmaßen dann solichs vor verfertigung dieses abschiedes allbereit geschehen und also vermelte brief cassiert worden ...“ Nach der Darstellung Herzog Wolfgangs soll Kaiser Ferdinand auf dem Augsburger Reichstag von 1559 sämtliche ihm in der Kurfrage zugestellten Schriften „mit einem brennenden liecht selbs cassiert“ haben (Kluckhohn, Briefe 1 [Anm. 52] Nr. 301, S. 568 [1565]). Vgl. hierzu auch Karl Menzel, Wolfgang von Zweibrücken (1893) S. 205 ff.; Riezler, Geschichte 4 (Anm. 1) S. 440 f. In seiner letzten Instruktion vom 15. IX. 1560, die allem Anschein nach nicht mehr zur Anwendung kam, erklärte sich Herzog Albrecht auch bereit, seine Erklärung in der Kurfrage vom Jahre 1551 (vgl. oben Anm. 40) in die geplante Erbeinigung aufzunehmen; vgl. AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 330r. Der Anspruch auf die Kur wurde dann allem Anschein nach erst wieder von den Herzögen Wilhelm V. und Maximilian I. aufgenommen; vgl. hierzu Dürrwächter, Gewold (Anm. 35) S. 51 ff. und unten S. 401.

⁵⁵ Vgl. den Augsburger Vertrag vom 12. VIII. 1559 (GStAM Kasten blau 426/8 [Kop.] = GHAM Korr.-Akt 2379a fol. 171r - 175v [Kop.]).

Am gleichen Tage wurde außerdem — ebenfalls unter Vermittlung Herzog Christophs — ein Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang über die Beendigung von Nachbarstreitigkeiten beurkundet; vgl. GHAM Korr.-Akt 2379a fol. 156r - 169v [Kop.].

Waren diese Aktivitäten Albrechts einerseits wenig geeignet, das Vertrauen der Pfälzer gegenüber dem bayerischen Vetter zu stärken, so machte sich andererseits auf bayerischer Seite immer mehr die Überzeugung breit, daß die geplante Erbeinigung vor allem den pfälzischen Interessen diene⁵⁶, da Bayern in Anbetracht der bestehenden pfälzischen Nebenlinien kaum auf den Eintritt des Erbfalls hoffen könne, während umgekehrt die Chance eines Aussterbens der herzoglichen Familie in Bayern durchaus im Bereich des Möglichen läge. Da die pfälzischen Lande im übrigen weder ihrer Größe noch ihrer Bedeutung nach mit Bayern zu vergleichen seien, sei nicht zu übersehen, daß Bayern mit einem unverhältnismäßig hohen Einsatz in die geplante Vereinbarung eintrete⁵⁷.

Der Versuch Herzog Albrechts, diese — seiner Ansicht nach nicht gewährleistete — Äquivalenz durch eine Verquickung der Erbeinigung mit der umstrittenen Forderung auf eine Auslösung der verpfändeten Grafenschaft Cham herzustellen⁵⁸, mußte ebenso verstimmen wie umgekehrt das Bestreben der Pfalzgrafen, die vorgesehene militärische Beistands-

⁵⁶ So trug Herzog Albrecht in der Instruktion vom 26. X. 1557 seinen Abgesandten auf, falls „bey Pfaltz oder Wirtemberg etwas verdacht entsteen mochte, alls hetten wir nit sonndern lust oder naiglichait zu diser erbainigungssachen“, dem Herzog von Württemberg in einem vertraulichen Gespräch darzulegen, daß „deren ding aller ain anfang und gruntfest die equalitet oder gleichhait“ sei, daß dies aber nicht mehr gewährleistet sei, wenn die Pfalzgrafen weiterhin lediglich auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien. (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 169^r - 173^r). — Vgl. auch das Schreiben Herzog Albrechts an Herzog Christoph v. 22. IX. 1557 (GHAM Korr.-Akt 1/I, fasc. 6 [Kop.]).

⁵⁷ Ebenda.

⁵⁸ Die Verpfändung Chams geht auf das Jahr 1352 zurück, als die bayerischen Herzöge Stephan, Albrecht und Wilhelm die Stadt mit dem Gericht für 60 000 fl. an die Pfalzgrafen, die diese Summe gemäß dem Vertrag von 1348 als Entschädigung für das niederbayerische Erbe beanspruchten, versetzen mußten. Nachdem bereits im Jahre 1361 ein Teil der Pfandschaft wieder eingelöst worden war, verstärkten die bayerischen Herzöge seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ihre Bemühungen, auch den Restteil abzulösen, ohne allerdings mit den Pfalzgrafen zu einer Einigung zu gelangen; vgl. hierzu *Max Piendl, Das Landgericht Cham* (Hist. Atlas von Bayern, Altbayern 8, 1955) S. 5 ff. Zum Versuch Herzog Albrechts, die Frage der Ablösung Chams mit den Verhandlungen über die Erbeinigung zu verquicken, vgl. den Heidelberger Abschied vom 28. III. 1553, wo Herzog Albrecht allem Anschein nach erstmalig im Rahmen der Erbeinigungsverhandlungen mit der Forderung auf Einlösung Chams hervortrat; vgl. hierzu AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 87^r - 79^r [Kop.] = GHAM Korr.-Akt. 504/I fol. 1^r - 2^v [Kop.] und Ernst, Briefwechsel 2 (Anm. 40) S. 97, Anm. 5 (zu Nr. 98) i. V. mit Ernst, Briefwechsel 4, Nr. 332, S. 418 (1357). Vgl. außerdem Herzog Christoph an Herzog Albrecht, Stuttgart 14. XII. 1555 (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 84^r); Bericht der pfälzischen Abgesandten über den Stuttgarter Tag [Nov. 1557] (GHAM Korr.-Akt 504/I [Kop.]); Instruktion Herzog Albrechts vom 26. X. 1557 (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 165^r, 165^v) und außerdem vom 24. X. 1559 (ebenda fol. 257^r).

verpflichtung durch das Einfügen zahlreicher Ausnahmeklauseln⁵⁹ zu verwässern.

Endlich wurde das Verhandlungsklima auch noch durch den zwischen den Vertragsparteien bestehenden konfessionellen Gegensatz zusätzlich belastet, was sich zwar nicht im unmittelbaren Schriftverkehr der Vertragspartner, wohl aber in der mit dem württembergischen Herzog als Vermittler am Rande gepflogenen Korrespondenz in der Form allgemeiner Verdächtigungen niederschlug⁶⁰.

Vor dem Hintergrund des hier zutage tretenden Interessengegensatzes und in Anbetracht des weitgehend durch gegenseitiges Mißtrauen geprägten Verhandlungsklimas erscheint der in den Akten breiten Raum einnehmende Rangstreit zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg um den Vorsitz und das Vorstimmrecht auf Reichsversammlungen⁶¹ kaum als die

⁵⁹ Anstoß erregte dabei vor allem die für Kurfürst Friedrich von pfälzischer Seite vorgeschlagene Ausnahmeklausel „... und demnach so nemen wir pfaltzgrave Friderich churfürst aus die Romisch kaserl. und kön. maj. unsere aller gnedigsten herren, die cron Behaimb, auch die fünf andere unsere mitchurfürsten, das Hauß Ostreich und alle die jhenen mit denen wir in bundtnus, ainung, burgfrieden und lehen oder andere Verwandtnus uff diesen tag verfaßt sin ...“ (Erbeinigungsentwurf mit pfälzischen Änderungswünschen vom Jahr 1555, GHAM Korr.-Akt 504/I [Kop.]; vgl. hierzu die Kritik Herzog Albrechts in der am 3. IV. 1557 Herzog Christoph übergebenen Resolution (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 176 ff. [Konz.] sowie in den Instruktionen vom 26. X. 1557 (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 161^v - 162^v, 171^r, 171^v) und vom 24. X. 1559 (ebenda fol. 260^v - 262^v).

⁶⁰ Unter den Pfalzgrafen war es vor allem Ottheinrich, der bereits vor seinem Regierungsantritt als Kurfürst der neuen Lehre mit geradezu missionarischem Eifer anhing und aus seinem Mißtrauen gegenüber Herzog Albrecht und seiner Konfessionspolitik kein Hehl machte; vgl. z. B. *Ernst*, Briefwechsel 2 (Anm. 40), Nr. 627 (1554); ebenda 4, S. 14, Anm. 1 zu Nr. 14 (1556), Nr. 17, S. 16 ff. (1556); GHAM Korr.-Akt 1/I, fasc. 6: Bericht der kurpfälzischen Gesandten über eine Unterredung Hg. Albrechts mit Sebastian Schertlin, das Verhältnis zu Kurpfalz betreffend (1557, Aug.) und zur konfessionellen Einstellung Ottheinrichs auch *Ernst*, Briefwechsel 4, S. XXXIV und *Barbara Kurze*, Kurfürst Ott Heinrich, Politik und Religion in der Pfalz 1556 - 1559 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 174, 1956) S. 11 ff., 18 ff. 28 ff.; *Volker Press*, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559 - 1619 (Kieler Studien 7, 1970) S. 204 ff.

⁶¹ Vgl. hierzu z. B. *Ernst*, Briefwechsel 2 (Anm. 40), Nr. 770, 825 (1554); 3, Nr. 117 (1555); 4, Nr. 301, S. 385, Anm. 1, Nr. 305, S. 391 f. (1557), Nr. 332 (1557), Nr. 546 (1559); Pfälzische Bedenken v. 21. III. 1553 (AStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 1252 fol. 75^r [Kop.]): Erklärung der Pfalzgrafen v. 1555 (ebenda fol. 103^r - 104^v [Kop.]); Resolution Hg. Albrechts v. 3. IV. 1557 (ebenda fol. 180^r); Instruktion Hg. Albrechts v. 26. X. 1557 (ebenda fol. 162^v - 164^v). — Zur Entstehung des Sessionsstreites zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg vgl. *Kurze*, Ott Heinrich (Anm. 60) S. 86, Anm. 17. Der Streit wurde dann unter Vermittlung Herzog Christophs im Augsburger Vertrag vom 12. VIII. 1559 (GStAM Kasten blau 426/8) in der Form vorläufig beigelegt, daß Herzog Wolfgang zunächst Herzog Albrecht auf dessen Lebenszeit den Vorsitz und das Vorstimmrecht auf Reichsversammlungen überließ; eine endgültige, auch für die jeweiligen Erben verbindliche Regelung sollte dann in der geplanten Erbeinigung getroffen werden.

eigentliche Ursache für das Scheitern der Verhandlungen, sondern eher als ein Symptom für die grundsätzlichen Schwierigkeiten, die einer Annäherung der Wittelbacher zum damaligen Zeitpunkt noch entgegenstanden.

Der nächste Versuch, im Rahmen einer Erbeinigung zu einer gesamtwittelsbachischen Verständigung zu gelangen, stammt vom Jahre 1613 und ging von dem jungen wittelsbachischen Fürstentum Pfalz-Neuburg aus, das angesichts des schwebenden Jülich-Klevischen Erbfolgestreites dringend auf Bundesgenossen angewiesen war⁶².

Anlässlich der Hochzeitsfeier seines Sohnes und präsumtiven Nachfolgers Wolfgang Wilhelm mit Magdalena, der Schwester Herzog Maximilians von Bayern in München, nutzte Herzog Philipp Ludwig die Gelegenheit u. a. dazu, Herzog Maximilian eine Erneuerung der bayerisch-pfälzischen Erbeinigung vom Jahre 1524 im Sinne einer gesamtwittelsbachischen Hausunion vorzuschlagen, wobei man an die in den Jahren 1552 bis 1560 geführten Verhandlungen anknüpfen könne⁶³.

In einem vertraulichen Gutachten⁶⁴ vertrat jedoch der Sekretär des bayerischen Geheimen Rates, Archivar und Historiker Christoph Gewold⁶⁵, die Auffassung, daß von einer Erneuerung der alten Erbverträge abzuraten sei, da sie längst außer Übung gekommen und zudem von pfälzischer Seite ohnedies nie eingehalten worden seien. Ebenso wenig sei die Errichtung einer Erbeinigung auf der Grundlage des auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1559 von Württemberg vorgeschlagenen Entwurfes⁶⁶ zu empfehlen, da hierdurch nur das von Bayern de facto auf Reichsversammlungen ausgeübte Vorsitz- und Vorstimmrecht erneut in Frage gestellt würde, ohne daß für Bayern mit einer entsprechenden Gegenleistung zu rechnen sei.

Ließ demnach das geplante Projekt nach der Beurteilung Gewolds für Bayern keinerlei konkreten politischen Nutzen erkennen, so verwundert

⁶² Vgl. zu diesem Projekt auch *Hugo Altmann*, Die Reichspolitik Maximilians I. von Bayern 1614 - 1618. (Vom Ende des Regensburger Reichstags von 1613 bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges), Diss. phil. masch.-schriftl. Regensburg (1976) S. 361 ff. [künftig in: Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelbacher Bd. 12].

⁶³ Vgl. das Memoriale Hg. Philipp Ludwigs wegen Erneuerung der Erbeinigung v. 13. XI. 1613 (GStAM Kasten schwarz 10036 fol. 150^r - 152^v).

⁶⁴ Das Gutachten Gewolds ist unter dem Titel: „Verzeichnus etlicher Punkte welche bei Ihren F. G. des herrn Pfalzgraven von Neuburg hinterlassenem Memorial wegen erneuerung der Erbeinigung in acht zu nemen“ in einem (unvollständigen) Entwurf (GStAM Kasten schwarz 10036 fol. 148^r - 149^v, o. D.) und einer, aus dem 18. Jahrhundert stammenden Abschrift (GStAM Kasten schwarz 10057) überliefert.

⁶⁵ Zur Persönlichkeit Gewolds vgl. *Dieter Albrecht*, in: Neue Deutsche Biographie 6 (1964) Sp. 355 (mit Literatur).

⁶⁶ Vgl. hierzu oben Anm. 42.

es kaum, daß Herzog Maximilian vor dem Hintergrund des auf publizistischer Ebene neu entbrannten Streites um die pfälzische Kurwürde⁶⁷ sowie angesichts des konfessionalen Gegensatzes im wittelsbachischen Gesamthause wenig Neigung verspürte, auf den Vorschlag einzugehen⁶⁸, so daß auch dieser Versuch, die Kräfte des Hauses Wittelsbach im Rahmen einer interkonfessionellen Erbeinigung zusammenzufassen, bereits im Ansatz stecken blieb.

Nachdem sich Bayern und Pfalz bekanntlich während des Dreißigjährigen Krieges in feindlichen Lagern gegenübergestanden hatten, schien der Westfälische Friede im Jahr 1648 mit der Regelung des konfessionellen Problems und der Kurfrage⁶⁹ endlich die Voraussetzung für eine dauerhafte Verständigung zwischen bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern geschaffen zu haben, wenn auch die pfälzische Seite den Verlust der Oberpfalz nur schwer verschmerzte. Schon bald jedoch wurde das gerade bereinigte Verhältnis einer erneuten schweren Belastungsprobe ausgesetzt. Der Westfälische Friedensvertrag hatte zwar die Kurfrage, nicht aber die Frage, wer zur Ausübung des Reichsvikariates berechtigt sein sollte⁷⁰, geregelt. Während Bayern das Reichsvikariat als

⁶⁷ Die literarische Kontroverse, die bei den Zeitgenossen starke Beachtung fand, wurde ausgelöst durch das Werk ‚Commentarius ad Auream Caroli IV. imp. Bullam de legitima tutela electorali Palatina‘ (1611) des pfälzischen Rates Marquard Freher, worin dieser die Position des Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken im sogenannten ‚pfälzischen Administrationsstreit‘ um die Berechtigung zur Vormundschaftsführung über den minderjährigen Kurprinzen Friedrich V. gegen die Ansprüche des Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg verteidigte. Die hier von Freher vertretene Ansicht, daß die pfälzische Kurwürde stets untrennbar mit dem Pfalzgrafenamt verbunden gewesen sei, rief den bayerischen Sekretär des Geheimen Rates und Archivar Christoph Gewold (vgl. oben Anm. 65) auf den Plan, der in einer 1612 erschienenen Gegenschrift ‚Antithesis ad Marquardum Freherum‘ die These Frehers zurückwies und seinerseits die Behauptung aufstellte, daß es sich bei der von den Pfalzgrafen ausgeübten Kurwürde in Wahrheit um ein untrennbares Zubehör der bayerischen Herzogswürde handle, wodurch die Berechtigung des pfälzischen Anspruches auf die Kur erneut von Grund auf in Frage gestellt wurde.

Der offiziös-politische Charakter der sich an dieser Frage entzündenden literarischen Fehde wird deutlich, wenn man im Zusammenhang hiermit die von Herzog Maximilian I. in Auftrag gegebenen Gutachten (1604, 1610) über die Möglichkeiten einer Realisierung des bayerischen Kuranspruches vergleicht; vgl. zu der publizistischen Auseinandersetzung und zur Stellung Maximilians hierzu *Dürrwächter*, Gewold (Anm. 35) S. 33 ff., 54 ff.; *Irmgard Bezzel*, Marquard Frehers ‚Origines Palatinae‘ und der Streit um die pfälzische Kurwürde, *Mitteilungen des Hist. Vereins der Pfalz* 62 (1964) S. 59 - 65.

⁶⁸ Vgl. hierzu *Altmann*, Reichspolitik (Anm. 62) S. 362 f.

⁶⁹ Vgl. IPO IV §§ 3, 5 - 7, 9 = IPM §§ 11, 13 - 15, 17 (ed. Konrad Müller, *Instrumenta Pacis Westphalicae*. Die Westfälischen Friedensverträge 1648 [Quellen zur neueren Geschichte 12/13, 1966] S. 15 f.).

⁷⁰ Zum Streit um das Reichsvikariatsrecht vgl. *Moser*, Staatsrecht 7 (1742; Anm. 18) S. 429 ff.; *Wolfgang Hermkes*, Das Reichsvikariat in Deutschland. Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches (Studien u. Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A, 2, 1969) S. 54 ff. (mit weiterer Literatur).

Pertinenz der ehemals pfälzischen, nun aber an Bayern übergebenen Kurwürde für sich in Anspruch nahm⁷¹, vertrat die pfälzische Seite die Auffassung, daß es sich bei dem Reichsvikariatsrecht seit alters her um ein Zubehör des Pfalzgrafenamtes handle, das von der Übertragung der Kur an Bayern nicht berührt worden sei und daher nach wie vor den Inhabern der rheinischen Pfalzgrafschaft zustehe⁷².

Die Fronten hatten sich bereits nach der ersten Thronvakanz im Jahre 1657/58 so verhärtet⁷³, daß jeder Versuch, eine dauerhafte Verständigung zwischen bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern zu erreichen, aussichtslos bleiben mußte, wenn es nicht zuvor gelang, in dieser Frage eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Die Reichsvikariatsfrage stand dann auch im Mittelpunkt des nächsten — im Jahre 1672/73 unter dem Protektorat der schwedischen Krone⁷⁴ — unternommenen Versuches⁷⁵, alle Wittelsbacher unter enger Anlehnung an Frankreich in einer Erbeinigung mit deutlicher Zielrichtung gegen Habsburg zusammenzuschließen. Nachdem ein Kompromißvorschlag, der die simultane Führung des Reichsvikariats durch Bayern und Pfalz vorsah, bei den Hauptkontrahenten bereits grundsätzliche Zustimmung gefunden hatte⁷⁶, scheiterte die endgültige Lösung und damit auch das Erbeinigungsprojekt an der unnachgiebigen Haltung des pfälzischen Kurfürsten Karl Ludwig, der sich, verbittert über das Verhalten der

⁷¹ *Karl Lory*, Die Anfänge des bayerisch-pfälzischen Vikariatsstreites (1657 bis 1659). Zwei Jahre reichsständischer Politik (Forschungen zur Geschichte Bayerns 6, 1898) S. 166 und ebenda S. 224 f. (Übersicht über die bayerischen Traktate und Streitschriften).

⁷² Vgl. hierzu unter dem Titel „Kurtze Information über das Churpfälzische Reichsvicariat“ zwei Traktate in GHAM Korr.-Akt 746 S. 149–154 und 155–167 und außerdem Moser, Staatsrecht 7 (1742; Anm. 18) S. 429 ff.; *Lory*, Anfänge (Anm. 71) S. 166, 225.

⁷³ Kennzeichnend für die Vehemenz, in der die Auseinandersetzungen geführt wurden, erscheint dabei der spektakuläre Vorfall auf dem Wahlkonvent in Frankfurt im Mai des Jahres 1658, als der persönlich anwesende pfälzische Kurfürst Karl Ludwig sich in seiner Erregung über die Ausführungen des bayerischen Gesandten Dr. Oexl dazu hinreißen ließ, gegen diesen ein Tintenfaß zu schleudern; vgl. zu diesem Vorfall ausführlich *Lory*, Anfänge (Anm. 71) S. 208 ff. und zu den Auseinandersetzungen von 1657/58 insgesamt das Material in GStAM Kasten blau 360/22 sowie *Lory*, Anfänge S. 165 ff.; *Karl Hauck*, Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz (1617–1680) [Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz 4, 1903] S. 111–120; *Hermkes*, Reichsvikariat (Anm. 70) S. 56 f.; *Hüttl*, Caspar von Schmid (Anm. 5) S. 51 ff.

⁷⁴ Nach dem Thronverzicht Königin Christines (1654) hatte mit Karl X. Gustav ein wittelsbachischer Pfalzgraf aus der Linie Pfalz-Zweibrücken die Regierung übernommen. Aus dem gleichen Hause stammten auch die beiden Nachfolger Karl XI. (1660–1697) und Karl XII. (1697–1718).

⁷⁵ Vgl. hierzu ausführlich *Heigel*, Project (Anm. 5) S. 1–50.

⁷⁶ Vgl. zu den diesbezüglichen bayerisch-pfälzischen Verhandlungen in Ulm *Heigel*, Project (Anm. 5) S. 16 ff.; *Hüttl*, Caspar von Schmid (Anm. 5) S. 242 ff. und dazu GStAM Kasten schwarz 10036 fol. 153r–188v; GHAM Korr.-Akt 746 S. 44–178. — Zu dem ausgearbeiteten Kompromißvorschlag vgl. auch *Moser*, Staatsrecht 7 (1742; Anm. 18) S. 461 ff.

Franzosen, die in den Kurlanden wie in Feindesland hausten, wieder der Partei Habsburgs zuwandte⁷⁷.

Als mageres Ergebnis des vielversprechenden Projektes blieb lediglich ein zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg abgeschlossener Vertrag übrig, der die Partner zu gemeinsamem Vorgehen im Falle künftig eintretender Bistums- und anderer Kirchenvakanzten verpflichtete⁷⁸.

Wesentlich günstigere Voraussetzungen lagen dagegen dem eingangs bereits angesprochenen Hausvertrag vom Jahre 1724⁷⁹ zugrunde.

Da die katholische Linie des Herzogtums Pfalz-Neuburg sich seit 1685 auch im Besitz der pfälzischen Kurlande befand, war der traditionelle konfessionelle Gegensatz zwischen bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern hinfällig geworden. Wesentlich mehr fiel jedoch für den erfolgreichen Abschluß der bereits im Jahre 1718 begonnenen Verhandlungen ins Gewicht, daß das politische Interesse der betroffenen Parteien an dem Zustandekommen des Vertrages — wenn auch aus unterschiedlichen Gründen — so groß war, daß sie nun auch bereit waren, hierfür Opfer zu bringen und notwendige Kompromisse einzugehen. Während Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz auf Grund seiner energischen Re-katholisierungspolitik in den pfälzischen Kurlanden, die nicht nur auf den Widerstand der betroffenen Untertanen stieß, sondern darüber hinaus auch die Gefahr eines militärischen Konfliktes mit den protestantischen Mächten, vor allem Preußen, heraufbeschwor⁸⁰, dringend auf die bayerische Hilfe angewiesen war, war umgekehrt auch Bayern vor allem im Hinblick auf die nach dem Ableben Kaiser Karls VI. akut werdende österreichische Erbfolgefrage⁸¹ ebenfalls an der Vereinigung der vier wittelsbachischen Kurstimmen und dem damit verbundenen militärischen Kräftepotential in hohem Maße interessiert.

Dieser weitgehenden Interessenkonformität dürfte es dann auch in erster Linie zuzuschreiben sein, daß nun auch die leidige Reichsvikariats-

⁷⁷ Vgl. Heigel, Project (Anm. 5) S. 20 f.

⁷⁸ Text: GHAM Korr.-Akt 746 S. 86 - 103 (Fassung v. 10. III. 1680 [Kop.]). Der am 13. VI. 1673 abgeschlossene Vertrag wurde am 10. III. 1680 sowie am 15. V. 1724 in der wittelsbachischen Hausunion (oben Anm. 1) erneuert. Die pfalz-neuburgische Vertragsausfertigung war bereits Ende des 17. Jahrhunderts verschollen; vgl. GHAM Korr.-Akt 746 S. 215 ff. — Zum Vertrag selbst vgl. auch Hüttl, Caspar von Schmid (Anm. 5) S. 233 f.

⁷⁹ Vgl. oben Anm. 1.

⁸⁰ Zum pfälzischen Religionsstreit vgl. vor allem Schmidt, Karl Philipp (Anm. 1) S. 114 ff. (mit der angegebenen Literatur), der im Gegensatz zu dem in der älteren Geschichtsschreibung vorherrschenden pauschalen Verdammungsurteil zu einer wesentlich differenzierteren Würdigung des Kurfürsten und seiner Konfessionspolitik gelangt.

⁸¹ Dieser Gesichtspunkt wird im Gutachten Unertls vom 13. III. 1721 (vgl. Anm. 82) fol. 59^v, 60^r deutlich ausgesprochen.

frage auf der Grundlage des Kompromisses von 1673 beigelegt werden konnte⁸² und damit dem Vertragsabschluß nichts mehr im Wege stand.

Nach dieser kurzen Skizzierung der bayerisch-pfälzischen Unionsbestrebungen bis zum Jahre 1724 stellt sich nun die Frage, inwieweit diese frühen Verträge und Projekte dazu geeignet waren, im 18. Jahrhundert zur Begründung des wechselseitigen Sukzessionsrechtes der beiden wittelsbachischen Hauptlinien und damit auch zur Unterstützung der pfälzischen Rechtsauffassung in der bayerischen Erbfolgefrage beizutragen.

Im Rahmen der späteren gutachtlichen Äußerungen und publizistischen Auseinandersetzungen um den pfälzischen Erbanspruch auf Bayern wurde von pfälzisch-bayerischer Seite die Ansicht vertreten, daß der Vertrag von Pavia als fundamentales „Haupt Grundgesetz“ und „wahres Fideicommissum“⁸³ des Hauses Wittelsbach anzusehen sei, das allen späteren Erbeinigungen zum Vorbild gedient habe und das auch im Hausunionsvertrag von 1724 ausdrücklich erneuert worden sei. Die hier vorgesehene erbrechtliche Regelung sei stets von beiden Seiten als verbindlich anerkannt worden und daher im Laufe der Jahrhunderte zu einem untrennbaren und bindenden Bestandteil Wittelsbacher Hausoberservanz geworden⁸⁴.

⁸² Vgl. hierzu das in Gegenwart des Kurfürsten und des Kurprinzen am 13. III. 1721 vorgetragene Gutachten des bayerischen Kanzlers Franz Joseph v. Unertl (GStAM Kasten schwarz 7066 fol. 37r - 63r) mit der Entscheidung des Kurfürsten, auf der Grundlage des Vergleichs von 1672/73 mit Kurpfalz zu verhandeln (ebenda fol. 63r, 63v) und den Beilagen über das Reichsvikariat (ebenda fol. 64 ff.), sowie die endgültige Fassung des Vikariatsvergleiches bei Moser, Staatsrecht 7 (1742; Anm. 18) S. 466 - 473, 473 - 489 (Beilagen). — Zu den Verhandlungen im einzelnen vgl. Heigel, Hausunion (Anm. 1) S. 277 ff.

⁸³ Vgl. z. B. die anonyme Denkschrift: „Kurtze Erläuterung der denen beeden Durchlauchtigsten Bayrisch-Pfälzischen und Pfälzisch-Bayrischen Chur-Linien Jure Sanguinis zustehenden und durch Haus-Unions-Fidei-Commiß Verträge bestätigten recipirlichen agnatischen Successions Rechten ...“ (GHAM Korr.-Akt 1282/II, nicht foliiert) § 3: „Der Paviische Vertrag de ao 1329 ist ein wahres Fidei-commissum serenissimae Domus ...“; § 4: „... Um so mehr als dieser zwischen den beiden ... Linien errichtete Theilungs- und Successions Vertrag [scil. der Vertrag von Pavia] immerhin als ein Haupt-Grundgesetz des gemeinsamen durchleuchtigsten Chur Haußes geachtet und von beeden Seiten durch sonderbare Verträge und würksame aufrethaltungen erneuert, manuteniert und bestätigt worden ist, wohin die Unions- und andere Haußverträge de ao. 1490, 1524, 1673 und die neuere 1724 errichtete Haus-Unions-Verträge nicht undeutlich abzielen ...“

⁸⁴ Vgl. hierzu die Gutachten des Zweibrücker Archivars Bachmann vom 19. V. 1757 (GHAM Korr.-Akt 504/III und 1281/I) und des pfälzischen Regierungsrates Patrick: „Einstweilige gründliche Nachricht von dem uralten mutuellen Successionsrecht der beyden Durchleuchtigsten Häuser Bayern und Pfalz“ [1760] (GHAM Korr.-Akt 504/III, auch in GStAM Kasten blau 426/3), sowie den entsprechenden Passus im Erbvertrag vom Jahre 1766 (*Schulze, Hausgesetze* 1 [Anm. 1] S. 285).

Auch der kurbayerische Geheime Rat *Obermayr* vertrat in einer juristisch-historischen Denkschrift: „Kurze Geschichte von der Erbfolge in Bayern bey dem Wittelsbachischen Hause von Anno 1180 biß auf unsere Zeiten aus den

Diese, in starkem Maße von der subjektiven Interessenlage des pfälzischen Parteistandpunktes geprägte Auffassung hat nicht nur die Zeitgenossen beeindruckt, sondern blieb auch nicht ohne Einfluß auf die moderne historische Forschung⁸⁵, so daß es angebracht erscheint, hierauf etwas näher einzugehen.

Dabei ist zunächst von der Hausunion von 1724 auszugehen und zu prüfen, inwieweit hier das im Hausvertrag von Pavia vorgesehene wechselseitige Erbrecht ausdrücklich erneuert oder zumindest als stillschweigend bestehend vorausgesetzt wurde.

Für eine förmliche Bestätigung dieses wechselseitigen Erbrechts scheint zunächst der Umstand zu sprechen, daß im Vertrag von 1724 die alten Erbeinigungen der Jahre 1490, 1524 und 1673 ausdrücklich erneuert werden⁸⁶. Zwar fehlt unter den genannten Verträgen der Vertrag von Pavia; dies ließe sich jedoch unter Umständen damit erklären, daß die aufgeführte Erbeinigung vom Jahre 1524 ja bekanntlich auf den Vertrag von Pavia Bezug nahm⁸⁷ und somit dessen besondere Erwähnung überflüssig erschien.

Diese Interpretation — so logisch sie vom Gesichtspunkt moderner Gesetzestechnik her auch erscheinen mag — läßt sich jedoch bei näherer Prüfung nicht aufrechterhalten. Gegen sie spricht entschieden die in den bayerisch-pfälzischen Akten überlieferte Entstehungsgeschichte des Ver-

Hertzoglichen Lehen Briefen und Erbfällen gezogen“ (GHAM Korr.-Akt 1282/II) die Auffassung, daß der Vertrag von Pavia nach wie vor Gültigkeit besitze; vgl. auch *ders.*, „Nachricht von der Erbfolge der Durchleuchtigsten Häuser Bayern und Pfalz [1765] (GStAM Kasten blau 426/6).

⁸⁵ Vgl. z. B. *Schmidt*, Karl Philipp (Anm. 1) S. 150, der die Auffassung vertritt, daß die Hausunion vom Jahre 1724 nicht nur den alten Streit zwischen Kurbayern und Kurpfalz um das Reichsvikariat beendet, sondern auch im Falle des Aussterbens einer der beiden Stammlinien des Hauses Wittelsbach der anderen die Nachfolge zugesichert und damit die alten Erbvergleiche bestätigt habe. Vgl. auch *Dieter Albrecht*, Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500 - 1745, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2 (Anm. 1) S. 562.

⁸⁶ Der entsprechende Passus in dem Vertragswerk lautet wörtlich: „Wie nun Andertens der beeden Heußer Succession wegen auf ainsens abgang (den der Allmechtige Gott bis ans endte der Welt gütigest abwendten wolle) als von ainem gemeinsamen Stam Vatter weyland Herzogen Ludwig aus Bayern, Pfalzgrafen am Rhein herstammenden Linien, und beederseitigen proximis agnatis durch die Recht albereits vorgesehen ist, von beederseitig unsern Hochlöblichen Vorfahren hingegen wegen der Landtverthailung gemeinsamben hilf und beystandts in fall belaidigung dan auch bestendtiger freundschaft und reciprocirlichen wohlwollens halber sonder Verträg benanntlichen ao. 1490 und 1524 und dan letztllichen ao. 1673 errichtet worden, so sollen diese Verträg hiemit von Uns in besser formb uf das bestendtigste in soweith wieder erneuert sein, als selbigen in dem Osnabrügg und Münsterischen friedens instrument in seinen articuln nit derogirt worden ist, bey welchen es außer vorverstandtenen bereits beygelegten Vicariatspuncten sein unverändertes verbleiben ... [haben soll] ...“ (vgl. oben Anm. 1; zit. nach der Originalausfertigung GHAM Hausurk. 3340).

⁸⁷ Vgl. hierzu oben S. 387.

tragswerkes. So kam bereits im Jahre 1718 der bayerische Kanzler Franz Joseph v. Unertl in einem ausführlichen Gutachten⁶⁸ über das Für und Wider der geplanten wittelsbachischen Hausunion zu dem Ergebnis, daß der Hausvertrag von Pavia, da „alt pacta anderst nit, als mit denen bedingten umbstendten, rebus sic statibus“⁶⁹ abgeschlossen würden, längst seine Rechtsgültigkeit eingebüßt habe. Abgesehen davon, daß Kurpfalz sich selbst nicht an die Bestimmungen des Vertrages gehalten habe und der Vertrag daher in wesentlichen Bestimmungen nie zur Wirksamkeit gelangt sei, sei ein mögliches pfälzisches Erbrecht auf Bayern spätestens mit dem Westfälischen Friedensvertrag, der der Pfalz lediglich einen begrenzten Erbanspruch auf die Oberpfalz einräume und im übrigen den Vertrag von Pavia nicht erwähne, hinfällig geworden⁷⁰.

Der Abschluß eines neuen gegenseitigen Erbvertrages zwischen Bayern und Pfalz sei jedoch für Bayern wenig empfehlenswert, da die Pfalz im Verhältnis zu Bayern ihrer Größe und Bedeutung nach kein gleichwertiges Erbobjekt darstelle, da Bayern auch in Anbetracht der bestehenden pfälzischen Nebenlinien kaum je mit dem Eintritt des Erbfalles zu seinen Gunsten rechnen könne und da es außerdem zweifelhaft sei, ob der Erwerb der pfälzischen Lande mit ihren überwiegend protestantischen Untertanen und den damit verbundenen Problemen wirklich einen Gewinn für Bayern bringen würde. Da ein gegenseitiger Erbvertrag zudem die Hinzuziehung aller wittelsbachischen Agnaten, einschließlich der protestantischen Nebenlinien, erfordere⁷¹, gebiete es Bayerns Interesse, mit Kurpfalz lediglich ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis ohne erbvertragliche Regelung anzustreben⁷².

Der hier zutage tretende Gegensatz zwischen bayerischen und pfälzischen Interessen wurde jedoch in der offiziellen Antwort auf die pfälzischen Vorschläge geschickt überspielt. So schrieb Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Karl Philipp am 14. XI. 1718⁷³, daß er die alten Hausverträge habe aufsuchen lassen und daß er dabei lediglich auf die beiden Erbvereinigungen vom Jahre 1490 und 1524 gestoßen sei. In diesen Verträgen sei zwar von gegenseitiger Beistandspflicht und gütlichem Vergleich bei

⁶⁸ Gutachten Unertls vom 9. XI. 1718: GStAM Kasten schwarz 7065 fol. 127^r - 148^r und ebenda fol. 152^r - 169^r (Konz.).

⁶⁹ Ebenda fol. 133^r.

⁷⁰ Vgl. ebenda fol. 132^v - 136^v.

⁷¹ Abgesehen davon, daß dem Charakter der angestrebten Hausunion nach beide Hauptparteien kein Interesse an einer Beteiligung der protestantischen Nebenlinien hatten, hätte auch die Hinzuziehung der bayerischen Wartenberger Linie, die im Gegensatz zur pfälzischen Nebenlinie Löwenstein nicht auf ihr Erbrecht verzichtet hatte und die daher im bayerischen Erbfolge Vorrang vor den pfälzischen Wittelsbachern beanspruchen würde (vgl. hierzu unten Anm. 105), die Verhandlungen noch zusätzlich kompliziert.

⁷² Vgl. ebenda fol. 138^v ff.

⁷³ GStAM Kasten schwarz 7065 fol. 176^r - 178^r (verb. Konz.) und ebenda fol. 179^r - 182^r [Reinschr.].

Streitigkeiten, nicht jedoch von einem wechselseitigen Erbrecht die Rede, „dessen die hauptsächliche Ursach vermutlichen sein mag, daß beede unser heuser nach ainens abgang ohnedas der Natur- und civilischen ordenung nach ad successionem beruffen seind, weillen selbe von ainem Stam Vatter und primo acquirente herkommen, folgelichen in der Succession keins von dem anderen preteriert werden kan“⁹⁴.

Es ist bezeichnend für die Sorglosigkeit der Pfälzer, daß sie diese — wie sich aus dem Unertlschen Gutachten vom 9. XI. 1718 ergibt — von Bayern wider besseres Wissen abgegebene Erklärung zur Rechtslage⁹⁵ ohne nähere Prüfung akzeptierten und damit zuließen, daß die Frage des wechselseitigen Erbrechts bei den weiteren Verhandlungen ausgeklammert wurde. Die Schwäche der pfälzischen Verhandlungsführung wird auch darin deutlich, daß es Bayern am Ende gelang, den zunächst ebenfalls neben den zu erneuernden Erbeinigungen vorgesehenen Vertrag von Pavia vom Jahre 1329⁹⁶ stillschweigend zu streichen, nachdem sich Unertl in einem neuerlichen Gutachten⁹⁷ nochmals nachdrücklich gegen eine Erbvertragsregelung und in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich gegen eine Erneuerung des Vertrages von Pavia ausgesprochen hatte.

⁹⁴ Ebenda fol. 179v, 180r.

⁹⁵ Nach Unertls Ansicht ging im Falle eines Aussterbens der Wilhelminischen Linie das im Erbvergleich vom 23. Sept. 1588 begründete Erbrecht der Wartenberger Linie (vgl. hierzu unten Anm. 105) dem Anspruch der pfälzischen Wittelsbacher vor. Ein möglicher Erbenspruch von seiten der Pfalz könne sich zudem der „natur- und civilischen successionsordnung“ nach allenfalls auf das „feudum antiquum“, d. h. das Herzogtum Bayern in seiner Ausdehnung zur Zeit Herzog Ludwigs des Strengen, des gemeinsamen Stammvaters der beiden Hauptlinien, erstrecken; vgl. hierzu GStAM Kasten schwarz 7065 fol. 136v, 137r sowie unten S. 409.

⁹⁶ Vgl. noch den Entwurf vom 9./10. XI. 1722: „Puncta einer bestendigen Hausunion zwischen den durchleuchtigsten Häusern Bayern und Pfalz“, GStAM Kasten schwarz 7066 fol. 288r - 291v und GHAM Korr.-Akt 1187/II S. 137 - 146. Daß man bayerischerseits unter dem hier wie auch an anderen Stellen stets mit dem Jahr „1319“ aufgeführten Vertrag in Wirklichkeit den Vertrag von Pavia vom Jahre 1329 meinte, geht eindeutig aus dem unter dem Titel ‚Relatio secunda‘ überlieferten Gutachten Unertls (vgl. Anm. 97) hervor, stiftete aber auf pfälzischer Seite nicht geringe Verwirrung, wo man die Archive vergebens nach einem Hausvertrag vom Jahre 1319 durchforschte; vgl. die von pfälzischer Seite an den Vertragsentwurf von 1722 angefügte Anmerkung, GHAM Korr.-Akt 1187/II S. 146.

⁹⁷ Das mit ‚Relatio secunda‘ betitelte Gutachten Unertls ist nicht datiert; während die Reinschrift unmittelbar hinter dem Gutachten Unertls vom 13. III. 1721 (vgl. oben Anm. 82) folgt (GStAM Kasten schwarz 7066, fol. 98r - 118v), erscheint die Konzeptfassung unmittelbar an den bayer. Entwurf vom 9./10. XI. 1722 (Anm. 96) angehängt (GStAM Kasten schwarz 7066 fol. 293 ff.). Da in dem Gutachten deutlich von einer Aufnahme des Vertrages von Pavia in das Vertragswerk abgeraten wird, liegt die Annahme nahe, daß es erst nach dem bayerischen Entwurf vom 9./10. XI. 1722 (oben Anm. 96) erstellt wurde und dann im Entwurf vom April 1724 (GStAM Kasten schwarz 7067), der dem endgültigen Vertragstext zugrunde lag, Berücksichtigung fand.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgeschichte ist nun die vage Formulierung in der endgültigen Vertragsfassung zu sehen, die zum wechselseitigen Erbrecht lediglich feststellt, daß dieses für die Vertragspartner „als von ainem gemeinsamen Stamm Vatter, weyland Herzogen Ludwig aus Bayern, Pfalzgrafen am Rhein, herstammenden Linien und beederseithigen proximis agnatis durch die Recht albereits vorgesehen ist“, daß aber darüber hinaus die gemeinsamen Vorfahren in den Jahren 1490, 1524 und 1673 besondere Verträge über gegenseitige Förderung und Hilfeleistung abgeschlossen hätten, die hiermit, soweit sie nicht dem Westfälischen Friedensvertrag widersprächen, erneuert sein sollten⁹⁸.

Hieraus ergibt sich, daß der Vertrag von 1724 zwar ein wechselseitiges Erbrecht der beiden wittelsbachischen Hauptlinien voraussetzte, dieses aber nicht auf die Erneuerung der alten Erbeinigungen gründete, sondern lediglich aus dem allgemeinen Staats- und Lehnrecht ableitete.

So wenig man demnach davon ausgehen kann, daß die erbrechtliche Regelung des Vertrages von Pavia im Jahre 1724 ausdrücklich erneuert wurde, so wenig läßt sich aber auch die offizielle pfälzische Version, nach der diese Regelung kraft dauernder stillschweigender Übereinstimmung zwischen beiden Häusern zu einem bindenden Bestandteil wittelsbachischer Hausobservanz geworden sei, mit der Realität der bayerisch-pfälzischen Beziehungen nach 1329 vereinbaren. Die vorangegangenen Ausführungen dürften vielmehr zur Genüge deutlich gemacht haben, daß zunächst von pfälzischer, später dann von bayerischer Seite die Auffassung vertreten wurde, daß der Vertrag von Pavia als Rechtsgrundlage eines vertraglichen gegenseitigen Erbrechts hinfällig geworden sei. Gegen die Vorstellung von einer dauernden stillschweigenden Übereinkunft über die Fortgeltung spricht außerdem auch — wie bereits Unertl in seinem angeführten Gutachten bemerkt hat⁹⁹ — der Westfälische Friedensvertrag von 1648, der zwar ein pfälzisches Erbrecht auf die Oberpfalz anerkannte, im übrigen aber weder den Vertrag von Pavia noch die Erbeinigung von 1524 bestätigte, sondern den beiden wittelsbachischen Hauptlinien lediglich die Möglichkeit einräumte, durch den gemeinsamen Empfang ihrer Lande in der Form der Gesamtbelehnung ein wechselseitiges Sukzessionsrecht nach dem allgemeinen Staats- und Lehnrecht sicherzustellen¹⁰⁰.

⁹⁸ Vgl. oben Anm. 86.

⁹⁹ Vgl. das Gutachten Unertls v. 9. XI. 1718 (oben Anm. 88) fol. 135r.

¹⁰⁰ Vgl. IPO IV § 5: „Nihil tamen iuris praeter simultaneam investituram ipsi domino Carolo Ludovico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate electorali domino electori Bavariae totique lineae Guilhelmianae attributa sunt, competat“ (Müller, Instrumenta Pacis [Anm. 55] S. 15) sowie IPO IV §§ 9 und 10 (Müller, Instrumenta Pacis S. 16).

Kann man somit davon ausgehen, daß auch nach dem Abschluß des Hausunionsvertrages im Jahre 1724 ein gegenseitiges Sukzessionsrecht der beiden wittelsbachischen Hauptlinien auf *erbvertraglicher* Grundlage nicht bestand, bleibt noch die Frage zu klären, ob nicht — wie in dem entsprechenden Passus des Vertrages von 1724 behauptet wird — ein derartiger Erbenspruch bereits nach dem allgemeinen Recht gegeben und damit eine erbvertragliche Regelung überhaupt entbehrlich war.

Nach dem langobardischen Lehnrecht der *Libri Feudorum*¹⁰¹, das sich seit dem Spätmittelalter in zunehmendem Maße zur Beurteilung der Rechtsverhältnisse bei den größeren Reichslehen durchgesetzt hatte¹⁰² und auf das auch der entsprechende Passus des Vertrages von 1724¹⁰³ anspielt, waren die in direkter Linie vom Ersterwerber abstammenden Agnaten zur Lehnfolge in den Reichslehen berechtigt¹⁰⁴. Auch wenn man einmal unterstellt, daß der dem bayerischen Kurhaus näher verwandten Wartenberger Linie kein Erbrecht zustand¹⁰⁵ und wenn somit im Falle

¹⁰¹ Ausgabe: *Karl Lehmann - Karl August Eckhardt*, *Consuetudines Feudorum* (Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 1, 1971) [zit. F, nach Büchern, Kap. und Paragraphen].

¹⁰² Vgl. z. B. die Regelung über die Erbfolge in Kurfürstentümern in der Goldenen Bulle (Goldene Bulle cap. VII, ed. Fritz, *Goldene Bulle* [Anm. 11] S. 60 ff.) und hierzu auch demnächst Karl-Friedrich Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* (ca. 1200 - 1437).

¹⁰³ Vgl. oben Anm. 86.

¹⁰⁴ Vgl. I F 1 § 1; I F 8; I F 14; II F 11, II F 37 (Anm. 101) sowie zur Sache *Georg v. Beseler*, *System des gemeinen deutschen Privatrechts* (1866) S. 645 ff.; *C. F. v. Gerber*, *System des deutschen Privatrechts* (1882) S. 746 ff., 751 ff.; *Andreas Heusler*, *Institutionen des deutschen Privatrechts* 2 (1886) S. 614; *Goez*, *Leihzwang* (Anm. 18) S. 52 f.

¹⁰⁵ Die Linie der Grafen von Wartenberg geht auf Ferdinand, den jüngeren Bruder Herzog Wilhelms V. von Bayern zurück, der durch seine unstandesgemäße Heirat mit der Münchner Bürgerstochter Maria Pettenbeck seine Nachkommen an sich von der Erbfolge im Herzogtum ausgeschlossen hatte; in einem Erbvergleich vom 23. IX. 1588 hatte jedoch Herzog Wilhelm V. diesen im Falle des Aussterbens seiner Linie ein ausdrückliches Erbrecht auf die bayerischen Lande zugestanden, wobei diese Erbverfügung sowohl von Kaiser Rudolf II. als auch durch das Testament Herzog Maximilians I. ausdrücklich bestätigt worden war; vgl. hierzu *Riezler*, *Geschichte* 4 (Anm. 1) S. 649. Die pfälzische Seite scheint jedoch von dieser — gegen den Vertrag von Pavia verstoßenden — Verfügung keine Kenntnis erlangt zu haben. Noch zu Beginn der Verhandlungen um die Hausunion von 1724 war man hier vielmehr der Überzeugung, daß der Stammvater der Wartenberger Linie — ebenso wie einst Kurfürst Friedrich I. der Siegreiche als Begründer der pfälzischen Nebenlinie Löwenstein — ausdrücklich für sich und seine Nachkommen auf alle Erbrechte verzichtet habe; vgl. das Schreiben Max Emanuels an Kf. Karl Philipp vom 14. XI. 1718 (GStAM Kasten schwarz 7065 fol. 180r).

Wenn daher auch davon auszugehen ist, daß die pfälzische Seite den ohne ihre Zustimmung geschlossenen Erbvergleich von 1588 im Erbfolge kaum anerkannt hätte (vgl. hierzu die Begründung bei *Moser*, *Staatsrecht* 13 [1744; Anm. 48] S. 62 f.), so waren doch langwierige juristische Auseinandersetzungen mit den Wartenberger Erbprätendenten nicht auszuschließen, zumal man in Bayern, wie aus dem Gutachten Unertls vom 9. XI. 1718 (Anm. 88) und dem

eines Aussterbens der wilhelminischen Linie nach dem lombardischen Lehnrecht die von Ludwig dem Strengen als gemeinsamen Stammvater abstammenden pfälzischen Agnaten auch grundsätzlich zur Erbfolge in den bayerischen Reichslehen berufen waren, so entfiel dieser Anspruch nach geltendem Reichsrecht jedoch, wenn in der Zwischenzeit die Einheit des Lehngutes durch Realteilung¹⁰⁶ aufgehoben, d. h. wenn der ursprünglich als Ganzes vom gemeinsamen Stammvater besessene Reichslehnenkomplex in mehrere, rechtlich selbständige Reichslehen aufgeteilt worden war¹⁰⁷.

Nun wurde zwar von der pfälzisch-bayerischen Publizistik des 18. Jahrhunderts behauptet, daß es sich bei dem Vertrag von Pavia nicht um eine echte Realteilung, sondern lediglich um eine sogenannte Mutschierung¹⁰⁸ im Sinne einer bloßen Verwaltungs- und Nutzungsteilung unter grundsätzlicher Wahrung der lehnrechtlichen Einheit gehandelt habe¹⁰⁹; mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die aufgeteilten Reichslehen in der Folgezeit von ihren Inhabern als selbständige Fürstentümer angesehen und als solche auch vom Kaiser nach Lehnrecht empfangen wurden¹¹⁰, erscheint diese These jedoch mehr als zweifelhaft¹¹¹. Da die wittelsbachischen Fürsten auch niemals von der im Westfälischen Frieden

oben angeführten Schreiben Max Emanuels vom 14. XI. 1718 hervorgeht, das Erbrecht der Wartenberger für begründet hielt.

Da die Wartenberger Linie im Jahre 1736 ausstarb, brauchte man im Erbvertrag von 1766 auf diese Frage keine Rücksicht mehr zu nehmen.

¹⁰⁶ Von der Real- oder Tottteilung ist grundsätzlich die Mutschierung zu unterscheiden, bei der es sich lediglich um eine Nutzungs- oder Verwaltungsteilung handelte, wodurch die nominelle Einheit des Lehngutes gewahrt blieb; vgl. hierzu *Hermann Schulze*, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung (1851) S. 237 ff.; *Bruno Meyer*, Studien zum habsburgischen Hausrecht [Teil 2]: Das Lehen zu gesamter Hand, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27 (1947) S. 41; *Goez*, Leihzwang (Anm. 18) S. 101 f.

¹⁰⁷ In diesem Falle galten die geteilten Lehen jeweils als ‚feuda nova‘, in denen nur die vom jeweiligen ‚Ersterwerber‘ in gerader Linie abstammenden Agnaten erbberechtigt waren; vgl. hierzu *Goez*, Leihzwang (Anm. 18) S. 102 (mit Literatur).

¹⁰⁸ Vgl. hierzu oben Anm. 106.

¹⁰⁹ Vgl. z. B. das Gutachten des pfälzischen Archivars Günter: „Gründliche Nachricht von der mutuellen Succession der beyden Durchleuchtigsten Häuser Pfalz und Bayern“, GStAM Kasten schwarz 10100 und hierzu auch Strauven, Familienverträge (Anm. 4) S. 85 f. Vgl. außerdem *Bachmann*, Vorlegung der fideicommissarischen Rechte (Anm. 1) S. 52 ff.

¹¹⁰ Vgl. z. B. die Obermayrs Gutachten (oben Anm. 84) im Anhang beigelegten Abschriften von Reichslehnbrieffen der Kaiser und Könige Karl IV., Wenzel, Sigmund, Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., Ferdinand III. und Leopold I. (Anlage IV bis XXXII, fol. 106^r - 212^v).

¹¹¹ Die Tatsache, daß im Vertrag von Pavia das wechselseitige Erbrecht ausdrücklich festgelegt wurde, spricht auch eher für das Vorliegen einer Realteilung, da bei einer Mutschierung eine derartige Regelung entbehrlich gewesen wäre.

vorgesehenen Möglichkeit der Gesamtbelehrnung¹¹² Gebrauch machten, lag daher die Gefahr nahe, daß der Kaiser beim Aussterben einer Linie den größten Teil der Güter als heimgefallene Reichslehen einzog.

Die Schwäche eines derartigen „gesetzlichen“ Erbanspruches zeigte sich außerdem darin, daß der Erbprätendant auch hinsichtlich aller später erworbenen Reichslehen den Nachweis der direkten agnatischen Abstammung vom jeweiligen Erwerber führen mußte¹¹³, was der pfälzischen Linie naturgemäß für alle nach dem Vertrag von Pavia erworbenen Reichslehen nicht gelingen konnte. Endlich sah sich der Erbprätendent bei einem lediglich auf das allgemeine Recht gestützten Erbfolgeanspruch hinsichtlich der Allodialgüter den Forderungen der Allodialerben ausgesetzt¹¹⁴, so daß festzuhalten ist, daß bei einem Aussterben der wilhelminischen Linie die Pfälzer nach allgemeinem Staats- und Lehnrecht allein auf die Oberpfalz einen unanfechtbaren Rechtsanspruch besaßen.

Indessen gewann auf pfälzischer wie auf bayerischer Seite seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ebenfalls die Überzeugung an Boden, daß weder die bestehenden Erbeinigungen noch das allgemeine Recht beim Eintritt eines möglichen bayerischen Erbfalles der pfälzischen Linie ein unanfechtbares Sukzessionsrecht auf die bayerischen Lande gewährleisteten und daß daher den drohenden Ansprüchen des Kaisers und der sächsischen Allodialerben nur durch den Abschluß eines neuen Erbvertrages begegnet werden könne¹¹⁵. Ein solcher Vertrag kam dann auch im Jahre 1766 zustande¹¹⁶ und bildete zusammen mit den folgenden Ergänzungsverträgen¹¹⁷ die eigentliche Rechtsgrundlage für den im Jahre

¹¹² Vgl. oben Anm. 100.

¹¹³ Vgl. hierzu allgemein Goetz, Leihzwang (Anm. 18) S. 52 f. mit der angegebenen Literatur und speziell zur bayerischen Erbfrage das Gutachten Unertls vom 9. XI. 1718 (Anm. 88) fol. 136v, 137r.

¹¹⁴ Vgl. hierzu allgemein Moser, Staatsrecht 26 (1746; Anm. 18) S. 62 ff. sowie die Gutachten „Kurtze Erläuterung der denen beeden Durchleuchtigsten ... Chur-Linien Jure Sanguinis zustehenden ... Successions Rechten (Anm. 83) § 15 und „unterthänigster Bericht betreffend die des jetztregierenden Herrn Herzogs zu Zweybrücken Herrn Carl des zweyten Hochfürstl. Durchl. bevorstehende Succession in Chur Pfaltz, in Bayern und in das Jülichische ...“ (GStAM Kasten schwarz 13216 S. 9 f.).

¹¹⁵ Vgl. hierzu das Gutachten: „Kurtze Erläuterung der denen beeden Durchleuchtigsten Bayerisch-Pfälzischen und Pfälzisch-Bayerischen Chur-Linien Jure Sanguinis zustehenden ... Successions Rechten ...“ (Anm. 83) § 18.

¹¹⁶ GHAM Hausurk. 3378; Druck: *Bachmann*, Urkunden (Anm. 1) S. 132 - 140; *Schulze*, Hausgesetze 1 (Anm. 1) S. 284 - 298. Zu den Vertragsverhandlungen vgl. *Strauven*, Familienverträge (Anm. 4) S. 115 ff.

¹¹⁷ Es handelt sich dabei um die Verträge vom 26. II. 1771 (Druck: *Bachmann*, Urkunden [Anm. 1] S. 141 ff.; *Schulze*, Hausgesetze 1 [Anm. 1] S. 289 ff.) und vom 17. VI. 1774 (Druck: *Bachmann*, Urkunden [Anm. 1] S. 155 f.; *Schulze*, Hausgesetze 1 [Anm. 1] S. 299 f.). — Zur Sache vgl. vor allem *Strauven*, Familienverträge (Anm. 4) S. 154 ff., 213 ff.

1777 erfolgten Erbanfall der bayerischen Lande an Kurfürst Karl Theodor, auch wenn man aus verständlichen politischen Gründen versuchte, den konstitutiven Charakter des Vertrages dadurch zu verschleiern, daß man erneut an die alten Erbeinigungen anknüpfte und den Eindruck erweckte, als diene der neue Vertrag lediglich der Erläuterung und Klarstellung einer bereits seit jeher unzweifelhaft bestehenden Hausobervanz¹¹⁸.

Mag somit auch die Einsicht, daß die alten Hausverträge — objektiv gesehen — für die rechtliche Begründung des pfälzischen Erbenspruches völlig unerheblich waren, zunächst ernüchternd wirken, so erscheint es doch verfehlt, die Bedeutung der behandelten Unionsbestrebungen lediglich an diesem Ergebnis messen zu wollen. Wenn auch gerade das Problem des gegenseitigen Erbrechts zeigt, wie sehr bei den älteren Unionsbestrebungen noch die Einzelinteressen der Kontrahenten über das gemeinsame Wittelsbacher Hausinteresse dominierten, so muß doch bei realistischer Betrachtungsweise bereits der Umstand bemerkenswert erscheinen, daß ein wittelsbachisches Gesamthausbewußtsein — trotz der unterschiedlichen Interessenlage — überhaupt noch über die Jahrhunderte hinweg lebendig blieb, was sich nicht nur in der Tatsache der Unionsbestrebungen selbst, sondern auch in Wendungen des offiziellen Sprachgebrauches, wie z. B.: „wir . . . als die Bluts-Verwandten die eines Stammes und Nahmens und in ein Hauß zusammen gehörig seind . . .“¹¹⁹ dokumentierte.

Erst auf der Grundlage eines derartigen Gesamthausbewußtseins konnte sich die Vorstellung von der ideellen Einheit und Unveräußerlichkeit aller wittelsbachischen Lande in der Form eines wittelsbachischen

¹¹⁸ Vgl. § 1 des Vertrages von 1766 (*Bachmann*, Urkunden [Anm. 1] S. 133 f.): „Gleichwie neben Gemeinschaft der Abstammung von Ottone Wittelsbacense und Ottone illustri, der zwischen Kayser Ludwig IV. und seinem, dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolph Söhnen, als den Stamm-Vätern Unserer beeder Häußer zu Pavia im Jahr 1329 am St. Oswaldstag getroffene und mit Beybrüfen von den Churfürsten in dem Römischen Reich bestätigt — und angenommener Theilung und Erbeinigungs-Vertrag, bey allen übrigen nachgefolgten Hauß-Unions- und Erbverbrüderungserneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche Pragmatische Haußgesätze Unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen kommen, nach den gemeinen Lehenrechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist . . . Als wird gedacht Pragmatisches Haußgesätze auch Unseres Ohrts daheer bey gegenwärtig vorhabender Erbeinigungs-Erneuerung zum Grund genommen . . .“

¹¹⁹ Erbeinigungsentwurf von 1559 (ed. *Bachmann*, Urkunden [Anm. 1] S. 106; vgl. oben Anm. 42). — Vgl. auch den dem Erbeinigungskonzept von 1555 (GHAM Korr.-Akt 504/I) angefügten Entwurf für einen Huldigungsrevers der Landstände: „. . . welche alle wie von weiland unsern vorältern den beiden Pfaltzgraven Rudolf etc. Churfürsten und Kayser Ludwig . . . entsproßen und abkommen, also aines gepluets und zusammen in ain Hauß gehörig sind . . .“

Gesamtfideikommisses entwickeln, die wiederum — wie in der modernen Forschung mit Recht betont worden ist¹²⁰ — entscheidend mit dazu beigetragen hat, am Ende dem modernen Staatsgedanken zum Siege zu verhelfen.

¹²⁰ Vgl. hierzu vor allem *Konrad Beyerle*, Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern. Rechtsgrundlagen für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Dynastie 1 (1921) S. 33 ff., bes. S. 50 f.; *ders.*, Rechtsansprüche (Anm. 3) S. 9 ff.; *Rall*, Kurbayern (Anm. 3) S. 558 ff.; *ders.*, Kurfürst Max Emanuel (Anm. 1) S. 63. Daß es sich bei dem auf der dynastischen Grundlage eines gesamtwittelsbachischen Hausbewußtseins aufbauenden Staatsgedanken nur um die eine Seite der Entwicklung handelte, die zur Ausbildung des modernen bayerischen Staates unter Montgelas führte, betont mit Recht *Karl Otmar v. Aretin*, Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714 - 1818 (1976) S. 65, 113 ff., der diesem „dynastischen Staatsgedanken“ den von der Landschaft vertretenen, u. a. auf die Erhaltung der territorialen Einheit Bayerns abzielenden „bayerischen Staatsgedanken“ gegenüberstellt.